

# Stenographisches Protokoll.

## 7. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 11. April 1946.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 41).

#### 2. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die Ernennung des Nationalrates Franz Rauscher zum Staatssekretär an Stelle Ing. Waldbrunner (S. 11).

#### 3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates

vom 22. März 1946, betreffend die Budgetprovisionsnovelle — Kenntnisnahme (S. 42).

#### 4. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1946, betreffend die Befreiungsmessie.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 42 und S. 44);  
Redner: Dr. Ing. Lechner (S. 43);  
kein Einspruch (S. 44).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1946, betreffend das Lastverteilungsgesetz.  
Berichterstatter: Langthaler (S. 44 und S. 49);  
Redner: Ing. Winsauer (S. 44), Ing. Hochleitner (S. 46), Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung Dr. Altmann (S. 47);  
kein Einspruch (S. 49).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1946, betreffend die Eichrechtsnovelle 1946.  
Berichterstatter: Mellich (S. 50);  
kein Einspruch (S. 51).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1946, betreffend das Lebensmittelanforderungsgesetz.  
Berichterstatter: Dr.-Ing. Lechner (S. 50 und S. 55);  
Redner: Eichinger (S. 50), Mantler (S. 51), Schmidt (S. 53), Breinschmid (S. 54), Slavik (S. 54);  
kein Einspruch (S. 55).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1946, betreffend das Patentanwalts-gesetz 1946.

Berichterstatter: Zingl (S. 55);  
kein Einspruch (S. 55).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1946, betreffend das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.

Berichterstatter: Mantler (S. 55);  
Redner: Grossauer (S. 56);  
kein Einspruch (S. 56).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1946, betreffend die Gewerbe-gerichts-novelle 1946.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 56 und S. 60);  
Redner: Dr.-Ing. Lechner (S. 57), Dr. Stampfl (S. 58);  
kein Einspruch (S. 60).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1946, betreffend das Literaturreinigungsgesetz.

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 60);  
Redner: Weinmayer (S. 62), Slavik (S. 63);  
kein Einspruch (S. 64).

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1946, betreffend das Verwalter-gesetz.

Berichterstatter: Leissing (S. 64);  
Redner: Mantler (S. 65), Sektionschef Dr. Gleich (S. 66), Slavik (S. 66);  
kein Einspruch (S. 66).

j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1946, betreffend die 3. Wirtschafts-säuberungsgesetz-novelle.

Berichterstatter: Holzfeind (S. 66);  
kein Einspruch (S. 66).

k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1946, betreffend Abtretungen von Bezügen und Pfandrechten an Bezügen gegenüber der Republik Österreich.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 67);  
kein Einspruch (S. 67).

### Beginn der Sitzung: 16 Uhr 05 Minuten.

Vorsitzender-Stellvertreter Rehr eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der Sitzung vom 7. März 1946 als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Beck, Honay, Moßhammer und Tolde.

Eine Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 30. März 1946 lautet:

„Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident am 28. März 1946 gemäß Artikel 70, Abs. (1), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Staatssekre-

tär Ing. Karl Waldbrunner vom Amte enthoben und gleichzeitig gemäß derselben Gesetzesstelle den Abgeordneten zum Nationalrat Franz Rauscher zum Staatssekretär ernannt und in Verbindung mit Artikel 78, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung beigegeben hat.“

Eine zweite Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 25. März 1946 hat folgenden Wortlaut:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 22. März 1946, Z. 56/N.R./1946, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 22. März 1946, womit das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 36/1946, über die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit bis 31. März 1946 geändert wird (Budgetprovisoriums-novelle) übermittelt. Da dieser Gesetzesbeschluß zu den in Artikel 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

Dieser Gesetzesbeschluß lautet:

„Bundesgesetz vom ... 1946, womit das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 36/1946, über die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit bis 31. März 1946 geändert wird (Budgetprovisoriums-novelle).“

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Titel und im § 1, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1945 über die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit bis 31. März 1946, B. G. Bl. Nr. 36/1946, treten an die Stelle der Worte ‚31. März 1946‘ die Worte ‚31. Mai 1946‘.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

**Vorsitzender-Stellvertreter:** Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates gestern vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Frist zur Verteilung der Berichte Abstand zu nehmen.

Der Antrag wird mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1946, betreffend die Befreiungsamnestie.

**Berichterstatter Dr. Hiermann:** Hoher Bundesrat! Die Befreiung Österreichs ist ein so wichtiger Anlaß, daß er von der Gesetzgebung dahin wahrgenommen wurde, auch diesmal, wie sonst bei großen Ereignissen, eine Amnestie zu erlassen, und zwar eine Amnestie, wie sie der Größe des Anlasses entspricht, auf weitester Grundlage und in weitestem Umfange. Die Grundzüge des vom Nationalrat beschlossenen Gesetzes sind folgende:

Es wird eine unbedingte Einstellung, eine bedingte Einstellung und diesen entsprechend ein unbedingter und bedingter Strafnachlaß gewährt, sowie außerdem die Überprüfung gewisser Freiheitsstrafen vorgesehen. Die unbedingte Einstellung ist vorgesehen wegen strafbarer Handlungen welcher Art immer, die zwischen dem Tag der Befreiung des Bundeslandes, in dem die Tat verübt worden ist, und dem 25. November 1945 gesetzt worden sind, wenn sie die Einrichtung der Republik Österreich als demokratischen Staat sichern, nationalsozialistisches Vermögen öffentlichen Interessen dienstbar machen oder Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft moralische oder materielle Genugtuung verschaffen sollten. In gleicher Weise sollen alle Vergehen und Übertretungen durch eine unbedingte Einstellung behoben werden, indem dort, wo ein strafgerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet ist, die Verfolgung unterbleibt, und dort, wo ein strafgerichtliches Verfahren schon eingeleitet wurde, die Einstellung verfügt wird.

Die Fälle der bedingten Einstellung betreffen Verbrechen, für welche die nach dem anzuwendenden österreichischen Gesetz angedrohte Freiheitsstrafe fünf Jahre nicht übersteigt. Ausgenommen von der bedingten Einstellung nach § 3, Abs. (2), sollen Tatbestände besonderer Art sein, wie sie durch die in der nationalsozialistischen Ära zum Grundsatz gewordene Mentalität gefördert wurden, wie Post- und Eisenbahndiebstähle und Erpressungen. Das bedingt eingestellte Strafverfahren ist wieder aufzunehmen, wenn der Beschuldigte innerhalb der Verjährungszeit neuerlich wegen eines begangenen Verbrechens verurteilt wird.

Der unbedingte Strafnachlaß nach § 4 soll allen Personen zugute kommen, die wegen

eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilt wurden, wenn die Strafe noch nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt ist.

Der bedingte Strafnachlaß wird in § 5 des Gesetzes geregelt; er entspricht der bedingten Einstellung nach § 2 und umfaßt alle Personen, die vor dem Befreiungstag zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn die verhängte Strafe drei Jahre nicht übersteigt. Die bedingte Einstellung und der bedingte Strafnachlaß sind neue Institutionen, die zum erstenmal in dieser Amnestie geschaffen werden. Im Zusammenhang damit soll eine Überprüfung der im § 6 näher bezeichneten Fälle vorgenommen werden, wenn der Staatsanwalt oder der Verurteilte es beantragen. Es handelt sich hier um Freiheitsstrafen, die drei Jahre übersteigen und die noch nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt wurden. Die Überprüfung soll sich darauf beziehen, ob die Strafe nach der Überlieferung österreichischer Strafrechtspflege als übermäßig hoch anzusehen ist. Die Prüfung hat zu unterbleiben, wenn die dem Strafurteil zugrunde liegende Tat nach österreichischem Recht mit der Todesstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens zehnjähriger Dauer bedroht ist.

Urteile der Sondergerichte, des Volksgerichtshofes und der Oberlandesgerichte, soweit diesen der Zuständigkeit des Volksgerichtshofes unterliegende Strafsachen überwiesen wurden, sind jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe der verhängten Strafe oder der in Betracht kommenden Strafdrohung zu überprüfen. Hält der Gerichtshof in einem solchen Falle die Strafe für zu hoch, so läßt er wohl das Urteil hinsichtlich der Schuld unberührt, setzt aber eine Verhandlung zur Neubemessung der Strafe an.

In ähnlicher Weise werden die Urteile von deutschen Militärgerichten oder SS-Gerichten behandelt, das heißt diese Taten werden von Haus aus straffrei gestellt, die Urteile werden aufgehoben. Nur wenn durch das Urteil eines Militärgerichtes oder SS-Gerichtes strafbare Handlungen erfaßt wurden, die nach dem allgemeinen österreichischen Strafrecht oder nach den in Österreich noch in Geltung stehenden deutschen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Die Amnestie erfaßt aber keinesfalls Handlungen, die gegen das Verbots- und Wahlgesetz gerichtet sind oder die eine Beeinträchtigung der Alliiertenhilfe bedeuten. Auf Personen, die als Nationalsozialisten anzusehen sind — wobei hier die Beurteilung nach dem Wahlgesetz erfolgt —, finden die Be-

stimmungen und Begünstigungen der Amnestie ebenfalls keine Anwendung, denn es wäre keinesfalls zu begreifen, daß Personen, die praktisch für die verflossene Ära mitverantwortlich waren, jetzt bei der Beseitigung dieses Systems eines Vorteiles teilhaftig würden, der wirklich nur ihren Befreiern zukommen kann. Parallel mit den hier vorgesehenen Begünstigungen läuft die Tilgung, die in § 12 des Gesetzes geregelt ist. Der Befreiungstag, der nach § 1 eine Rolle spielt, wird je nach den einzelnen Bundesländern durch das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung festgelegt. Der § 14 sieht vor, daß der Bundesminister für Justiz ermächtigt wird, in besonderen Fällen besondere Gnadenanträge direkt zu stellen.

Das Gesetz ist vom Nationalrat beschlossen worden und wurde im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten eingehend beraten. Ich stelle auf Grund dieser Beratung den **A n t r a g**, der Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates **keinen Einspruch** erheben.

**Bundesrat Dr.-Ing. Lechner:** Hohes Haus! Es ist über jeden Zweifel erhaben, daß die Befreiung Österreichs ein würdiger und angemessener Anlaß für eine allgemeine Amnestie ist, ja sie geradezu fordert. Dieser Anlaß und vor allem die Tatsache, daß damit eine Zeitepoche abschließt, in der Willkür und Gewalt als Recht hingestellt wurden und in der das Recht allein nach der Richtung beurteilt worden ist, ob es dieser Gewaltherrschaft Nutzen gebracht hat oder nicht, rechtfertigen auch den außerordentlich weiten Rahmen, den die Amnestie in der vom Nationalrat beschlossenen Gesetzesvorlage umfassen soll. Daher, glaube ich, kann das Hohe Haus dieser Vorlage mit vollem Recht zustimmen.

Ein Bedenken ist im Ausschuß vorgebracht worden, daß im § 2, Abs. (2), vielleicht die Tatbestände, die durch eine besondere Verkettung und Verlagerung von Gesetzesvorschriften von der Amnestie nicht erfaßt werden, ebenfalls einzubeziehen wären. Wie uns der Herr Justizminister jedoch versichern konnte, werden durch eine weitgehende Auslegung auch diese Fälle berücksichtigt, so daß auch diese letzten Bedenken, die gegen das Gesetz noch eingewendet werden könnten, wegfallen. Daher kann diese Vorlage in diesem weiten Umfang, in diesem weit abgesteckten Rahmen die volle Billigung des Hauses finden, und ich kann nur sagen, daß dieses Gesetz einem dringenden Bedürfnis und einem lange gehegten Wunsch der Bevölkerung nachkommt, insbesondere auch deshalb, weil schon geraume Zeit verstrichen ist, innerhalb der vielfach das Be-

dürfnis entstanden war, Tatbestände, die nach den vergangenen Strafvorschriften und Bestimmungen zu ahnden wären, wegzuräumen und abzutun, da sie im Zusammenhang mit der Befreiung Österreichs und dem damaligen Geschehen entstanden sind.

Berichterstatter Dr. **Hiermann** (Schlußwort): Die Bedenken des Herrn Bundesrates Dr.-Ing. **Lechner** sind ja gestern ebenfalls schon im Ausschuß bereinigt worden. Es handelt sich, Hoher Bundesrat, um die Bereinigung von Straftaten nach deutschen Rechtsvorschriften, die jetzt praktisch formell aufgehoben werden. Der Herr Bundesminister für Justiz hat diesbezüglich gestern eine alle Teile befriedigende Aufklärung gegeben. Vor allem hat er erklärt, daß auch diese Tatbestände praktisch gedeckt sind. Ich wiederhole daher meinen Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1946, betreffend das Lastverteilungsgesetz.

Berichterstatter **Langthaler**: Der Grund zur Vorlage des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Lastverteilungsgesetz) ist darin gelegen, daß die Erzeugung der elektrischen Energie in den einzelnen Ländern ganz unabhängig voneinander erfolgt ist und auch der Absatz der erzeugten Energiemengen vollkommen selbständig durch die einzelnen Elektrizitätsunternehmen in den Ländern erfolgte. Es ist auch vielfach die erzeugte Energie in das Ausland geliefert worden und es hat sich in keiner Weise eine Notwendigkeit ergeben, hinsichtlich der Stromerzeugung und des Baues von Elektrizitätswerken und der Stromlieferungen irgendeine Zwischenvereinbarung unter den einzelnen Ländern zu treffen. Die Folgen des von den Nationalsozialisten angezettelten Krieges zwingen auch auf dem Gebiete der Energieversorgung zu Maßnahmen, die der Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung, zur Aufrechterhaltung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft dienen. Infolge dieser Verhältnisse im Stromabsatz und des dringlichen Bedarfes an Strommengen in Wien und Niederösterreich hat sich die Notwendigkeit ergeben, wegen der geänderten Absatzverhältnisse neue Verbindungen zu suchen und notleidenden Bundesländern Strom zu liefern, und zwar von den westlichen Bundesländern, welche Überfluß an Elektroenergie haben. Auf Grund eingehender Ver-

handlungen zwischen den beteiligten Ländern und der drei großen Wirtschaftskammern ist es dann zu einer Vereinbarung gekommen, welche im vorliegenden Gesetz niedergelegt ist.

Der kurze Inhalt des Gesetzes ist folgender: Es liegt im gesamtstaatlichen Interesse, daß die vorhandenen Energiemengen, welche durch das Verbundnetz erfaßt werden, von einer Stelle aus gelenkt und verteilt werden können (§ 1 dieses Bundesgesetzes). Zu diesem Zwecke wird ein Verteiler bestimmt, der die elektroenergiemäßige Belastung, welche an die Netze angeschlossen werden soll, planmäßig aufteilen kann. Für das Bundesgebiet ist laut § 2 des Gesetzes ein Bundeslastverteiler, für die Länder ein Landeslastverteiler vorgesehen. Die §§ 3 bis 5 behandeln die Obliegenheiten der Bundes- und Landeslastverteiler. Die §§ 6 und 7 beinhalten die Schaffung eines Beirates für die Bundes- und Landeslastverteiler.

§ 8 enthält nähere Vorschriften über die Grundsätze der Regelung nach dem Grade der Dringlichkeit, des Ausschlusses vom Strombezug und der Beschränkung der Stromabnahme. § 9 behandelt die Verpflichtung zur Auskunfterteilung an den Bundeslastverteiler und die Landeslastverteiler sowie an deren Organe und die Verpflichtung zur Geheimhaltung. § 10 bestimmt, daß für Schäden oder Nachteile eine Entschädigung nicht begehrt werden kann. § 11 sieht die Einhebung einer Umlage für die notwendigen Kosten vor. § 12 enthält Strafbestimmungen. Im § 13 werden die reichsdeutschen Vorschriften außer Kraft gesetzt und § 14 enthält die Vollzugsklausel und im Abs. (2) die Bestimmung, daß das Bundesgesetz am 30. Juni 1948 außer Kraft tritt.

Abschließend ist zu bemerken, daß die schwierigste Zeit in der Energiewirtschaft mit der Beendigung der jetzigen Winterperiode überwunden sein dürfte.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetze befaßt und ist dahin übereingekommen, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Ing. **Winsauer**: Hohes Haus! So wie in vielen anderen Dingen hat der Nationalsozialismus auch auf dem Gebiete der Energiewirtschaft in mancher Hinsicht ein unangenehmes Erbe hinterlassen. Es ist nicht mehr so, wie es vor 1938 der Fall war, daß in Österreich die Nachfrage nach elektrischer Energie in Land und Stadt voll befriedigt werden könnte und wir wissen, daß besonders die Stadt Wien zur Zeit der geringen Wasserführung im vergangenen Winter sehr

unter Energiemangel zu leiden hatte. Die in früheren Jahrzehnten betriebene, wenig weitsichtige kalorische Energiepolitik Innerösterreichs hat sich in den vergangenen Monaten sehr zum Schaden der Volkswirtschaft ausgewirkt. Um den Übelständen in der Energieversorgung zu begegnen, wurden unter Mitwirkung des Alliierten Rates schon im abgelaufenen Winter ohne gesetzliche Grundlage, auf Grund des übereinstimmenden Entschlusses aller Interessenten eine Bundeslastenverteilung und eine analoge Einrichtung in allen Bundesländern geschaffen, um durch eine gerechte Aufteilung und Abgabe der Energie in dem bescheidenen Rahmen unserer österreichischen Verbundwirtschaft wirtschaftliche Katastrophen nach Möglichkeit zu vermeiden. So weit sich heute überblicken läßt, ist dies auch gelungen, wobei uns der milde Winter in dieser Hinsicht sehr zustatten gekommen ist. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten hat also gute Früchte gezeitigt. Die Länder haben auch ihre Bereitschaft, zugunsten des Volksganzen Opfer zu bringen, bewiesen.

In der vorliegenden Gesetzesvorlage soll nun die Lastverteilung bis zum 30. Juni 1948 gesetzlich verankert werden, und in Rücksicht der wichtigen, gesamtstaatlichen Interessen, die durch dieses Gesetz geregelt werden, ist der Vorlage zuzustimmen.

In diesem Zusammenhange soll nun allerdings einiges festgestellt werden. Abgesehen von der nationalsozialistischen Ära war die Betreuung der Energiewirtschaft im früheren Österreich eine Angelegenheit der Länder, beziehungsweise der Gemeinden. Der Bund hat die zur Entwicklung der Energiewirtschaft notwendigen Gesetze erlassen, aber eine weitere, geistige und materielle Einflußnahme auf die Gestaltung der Energiewirtschaft hat seitens des Staates nicht stattgefunden. Die zentralistischen Tendenzen gewisser Banken haben die Elektrizitäts- und Wasserkraftwirtschaft damals nicht gefördert, vielmehr manches verhindert.

Nun ist eine neue Zeit angebrochen, die es verlangt, daß auch die Energiewirtschaft gewisse neue Wege beschreitet. Man muß trachten, den heutigen Notstand in der Versorgung möglichst rasch zu beheben. Eine gewisse Umstellung von kalorischer Energie auf hydraulische liegt in der Natur der Sache begründet und ist ein Staatsinteresse. Planmäßiger Ausbau der Wasserkräfte und die Ausgestaltung des Verbundnetzes, insbesondere des innerösterreichischen, gestattet erst eine richtige und zweckmäßige Ausnutzung unserer natürlichen Energiequellen. Daß natürlich auch der Energieexport für die

Untermauerung unserer Wirtschaft von großer Bedeutung ist, wurde in den vergangenen Monaten immer wieder betont. Die auf dem Gebiete der Energiewirtschaft vor uns liegenden Aufgaben sind groß, sie sind auch nicht ausschließlich länderspezifisch regional abzugrenzen und gehen in einzelnen Fällen über den Rahmen bloßer Landesinteressen hinaus. Es ist also eine gewisse, aber im Interesse der Länder klar umrissene Einflußnahme des Bundes auf die Energiewirtschaft eine nicht zu leugnende Notwendigkeit und wird auch von den Vertretern der Länder nicht bestritten. Der Aufgabenkreis des Staates muß aber klar umrissen sein und darf nur dort in Erscheinung treten, wo infolge der Neugestaltung in der Energiewirtschaft Aufgaben zu bewältigen sind, die über den Rahmen eines Landes hinausgehen.

Es hat nun im Jänner dieses Jahres unter dem Vorsitze des Herrn Bundesministers Dr. Altman eine gemeinsame Konferenz der Vertreter der Bundesländer und der österreichischen Elektrizitätsgesellschaften stattgefunden, wo die Grundsätze der Organisation des Elektrizitätswesens in Österreich erörtert wurden. Über diese Grundsätze wurde völlige Einmütigkeit erzielt. Wir erwarten nun und halten es für selbstverständlich, daß die Bundesregierung ihre Energiepolitik auf dem in dieser Konferenz festgelegten Weg weiter entwickelt, denn dieser Weg grenzt die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern genau ab und verspricht ein gedeihliches Zusammenarbeiten von Bund und den Ländern. Eine darüber hinausgehende Einflußnahme des Bundes auf die Energiewirtschaft müßten die Länder beim Neuaufbau der österreichischen Energiewirtschaft nicht nur in wohlverstandem Interesse eines gesunden Föderalismus, sondern auch insbesondere im Interesse einer gesunden und organischen Entwicklung der österreichischen Wasserkraft- und Energiewirtschaft ablehnen, denn die Länder hätten nicht die Absicht, die ihnen in der Elektrowirtschaft zukommende wirtschaftliche Interessensphäre irgend welchen ungesunden Zentralisierungsbestrebungen des Bundes zu opfern.

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis angebracht, daß im vergangenen Winter die von den Ländern und nicht vom Bunde geschaffene Elektrizitätswirtschaft wohl der einzige Wirtschaftszweig war, der klaglos funktionierte, und die Rettung für Wien und Niederösterreich kam von den westlichen Bundesländern, die darauf verzichtet haben, die Vorteile einer glücklichen Elektrizitätspolitik für sich auszunützen, und Einschränkungen freiwillig auf sich genommen haben, um die bedrängte Lage Wiens und Nieder-

österreichs zu verbessern. Bedenkt man ferner, daß die Einstellung der Elektrifizierung der Bundesbahn im Jahre 1929 in den Ländern die schwersten Bedenken hervorgerufen hat, die gegen diese Maßnahme die warnende Stimme erhoben haben, und wenn man weiter bedenkt, daß die Fortführung der Elektrifizierung, wie jüngst von maßgebender Seite ausgesprochen wurde, eine wesentliche Erleichterung für den Betrieb unserer Staatsbahnen bedeutet hätte, kann man doch nicht behaupten, daß der Zentralismus für die Elektrizitätswirtschaft bisher besonders erfolgreich gewirkt hätte und daher begrüßenswert wäre.

Durch die in der erwähnten Konferenz festgelegte Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern und den für den Wiederaufbau der österreichischen Energiewirtschaft skizzierten Weg allein sind jene Kräfte vor allem wirtschaftlicher und finanzieller Natur zu mobilisieren, die wir so dringend nötig haben. Dieser Weg ist gangbar, weil auch durch ihn die Elektrizitätswirtschaft grundsätzlich, soweit das nicht schon der Fall ist, in die öffentliche Hand gelegt wird und nicht Spielball ungesunder, die Bevölkerung und die Wirtschaft schädigender Spekulation werden kann. Die Länder erwarten, daß sie auch bei den weiteren Entscheidungen und den für diese nötigen Beratungen gehört und maßgebend weiter beteiligt werden.

Es ist sicher, daß in der Energiewirtschaft in den folgenden Jahren große Aufgaben zu lösen sind, denn erstens muß die innerstaatliche Energiewirtschaft reorganisiert und ausgebaut werden und zweitens muß der Energieexport gefördert werden. Hoffentlich hat man das Verständnis dafür, diese beiden großen Aufgaben mit offenen Augen anzufassen und dabei Lösungen zu finden, die der österreichischen Volkswirtschaft am besten dienen und bei denen wir unser Ansehen im Auslande, ehrliche Makler zu sein, nicht verscherzen.

**Bundesrat Ing. Hochleitner:** Hohes Haus! Darf ich mir erlauben, zum Lastverteilergesetz grundsätzlich Stellung zu nehmen. Nach Artikel 10 der Bundesverfassung 1929 ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheit der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet und Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt. Alle anderen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens unterliegen der Bundesgrundsatzgesetzgebung und der Landesausführungsgesetzgebung und Landesvollziehung.

Nach Artikel 12, Abs. (3), des Bundesverfassungsgesetzes geht die Zuständigkeit, wenn und insoweit in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens die Bescheide der Landesinstanzen voneinander abweichen oder die Landesregierung als einzige Instanz zuständig war, an das sachlich zuständige Bundesministerium über, wenn es eine Partei innerhalb der bundesgesetzlich festzusetzenden Frist verlangt. Es muß zugegeben werden, daß diese Regelung nicht gerade als glücklich bezeichnet werden kann.

Immerhin fallen die Agenden, die durch das Lastverteilergesetz geregelt werden, nicht unter Artikel 10; es handelt sich daher um eine Materie, die nur hinsichtlich der Grundgesetzgebung, nicht aber hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung Landessache ist. Wenn die Angelegenheit zur Gänze durch ein Bundesgesetz geregelt werden soll, so macht die Bundesgesetzgebung von ihrem in Artikel 3, § 3, des Verfassungsübergangsgesetzes vom 19. Dezember 1945 statuiertem Recht der Bedarfsgesetzgebung Gebrauch. Sachlich ist der Bedarf nach einer einheitlichen Regelung zwar gegeben, es wirft sich aber die Frage auf, ob es nicht auch möglich wäre, die Sache im Wege eines Bundesgrundsatzgesetzes und von Landesausführungsgesetzen zu regeln, denn für heuer ist die energiewirtschaftliche Krisenzeit vorbei und bis im Spätherbst 1946 könnten das Bundesgrundsatzgesetz und die Landesgesetze erlassen sein. Da im vorliegenden Fall der Alliierte Rat auf die baldige gesetzliche Regelung Wert legt, wird jedoch die Frage der Zuständigkeit nicht weiter zu verfolgen zu sein.

Aufmerksam muß aber auf § 10 des Entwurfes gemacht werden, der bestimmt, daß für Schäden oder Nachteile durch Maßnahmen, die in Durchführung dieses Gesetzes getroffen werden, eine Entschädigung nicht begehrt werden kann. Die auf Grund dieses Gesetzes möglichen Maßnahmen sind in § 3 aufgezählt:

- a) Die Regelung der Abgabe der verfügbaren Elektroenergie an die Verbraucher nach dem Dringlichkeitsgrad,
- b) die gänzliche oder teilweise Drosselung für Verbrauchergruppen und Einzelverbraucher,
- c) überhaupt die Sicherstellung der Versorgung qualifizierter Wirtschaftszweige, Verbrauchergruppen und Einzelverbraucher, diese allerdings mit der Einschränkung, daß dadurch wasserrechtliche Verpflichtungen oder gleichartige Rechte nicht berührt werden.

Durch diese Bestimmung ist jedenfalls gewollt, daß stromabnehmende Betriebe, die durch die Stromeinstellung oder Stromminderung in ihrer Tätigkeit lahmgelegt oder eingeschränkt werden, für die hierdurch entstehenden Schäden nicht zu entschädigen sind. Der Gedanke ist an sich richtig, weil es sich hier ja um Notmaßnahmen zugunsten der allerwichtigsten Betriebe handelt und weil die Zuerkennung einer Entschädigung zu einer ganzen Kette von Entschädigungsforderungen führen müßte, die schwer im Gesetze abzuschneiden sind.

Nicht unerwähnt soll aber bleiben, daß aus den §§ 3 und 10 bei wörtlicher Auslegung allenfalls auch der Schluß gezogen werden könnte, daß die Abgabe von Strom unentgeltlich erfolgen muß, denn auch die Abgabe von Strom ist eine Maßnahme, die in Durchführung dieses Gesetzes getroffen wird. Bei der Besprechung des Gesetzes mit den Landeselektrizitätsgesellschaften und den Fachmännern ist man allerdings von vornherein von der Meinung ausgegangen, daß die Abgabe nach § 3, Abs. a, zu den normalen Preisen erfolgen muß. Es wäre wohl wünschenswert, eine verbindliche Erklärung des Bundesministeriums für Elektrizitätswirtschaft zu dieser Frage einzuholen, die dann wenigstens im Protokoll des Bundesrates aufscheinen würde.

Nebenbei sei auch noch bemerkt, daß die Verordnung des Bevollmächtigten für die Wirtschaft vom 3. September 1939, R. G. Bl. I S. 1607, der einzelne Paragraphen des neuen Gesetzes wortwörtlich entnommen sind, die Entschädigungsfrage wie folgt regelt: „§ 15: Wegen eines Schadens, der durch Maßnahmen entsteht, die in Durchführung dieser Verordnung oder ihrer Durchführungsvorschriften getroffen werden, wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt. In Fällen besonderer Härte kann der Reichswirtschaftsminister auf Vorschlag der Reichsstelle (für Elektrizitätswirtschaft — Reichslastverteiler) eine Entschädigung gewähren.“ Es kann zu leicht eintreten, daß im Zuge der notwendigen Stromdrosselungen Kleinbetriebe so schwer betroffen werden, daß sie in ihrer Existenz gefährdet sind, womit aber nicht nur diese Betriebe, sondern so viele Arbeiter wieder die eigentlich Leidtragenden sein würden.

Zu beanstanden wäre auch § 11 des neuen Gesetzes. Die Kosten der Lastverteilung bestehen nicht nur aus Telegramm- und Fernspreckgebühren, sondern auch in der Sammlung und Verarbeitung von statistischem und sonstigem Erhebungsmaterial. So betragen zum Beispiel in Salzburg im Winter 1945/46 die Kosten für den Lastverteiler je Monat

300 Schilling. Daß diese Kosten allgemein den Elektrizitätsversorgungsunternehmen angelastet werden, die zum überwiegenden Teil die Lasten des Gesetzes tragen müssen, ist nicht gerechtfertigt. Die Kosten andererseits nur jenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufzuerlegen, die auf Grund des Gesetzes Strom bezogen haben, würde eine verwaltungs- und verrechnungsmäßige Schwerefälligkeit bedeuten. Es gibt hier nur eine gerechte Lösung: Die Kosten der Büros der im unmittelbarem Interesse der Allgemeinheit wirkenden Lastverteiler hat der Bund zu tragen. In den übrigen Belangen der Elektrizitätswirtschaftsfragen schließe ich mich vollinhaltlich den Ausführungen des Herrn Bundesrates Ing. Winsauer an.

Bundesminister Dr. Altmann: Hoher Bundesrat! Es sei mir gestattet, auf die Einwendungen, die gegen das Gesetz von Mitgliedern des Hohen Bundesrates erhoben wurden, einige Worte zu sagen. Im wesentlichen sind es Einwendungen, die sich auf die Verfassung beziehen. Ich glaube, hier besteht ein nicht sehr wesentlicher, aber doch ein Irrtum, den ich richtig stellen möchte. Die Klärung ergibt sich aus § 1 dieses Gesetzes. Diese Bestimmung sagt, daß zur Sicherstellung der infolge des Krieges und seiner Nachwirkung gefährdeten Elektrizitätsversorgung in dem zur Aufrechterhaltung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft notwendigen Ausmaß die Einrichtung der Lastverteiler getroffen wird. Dieser Wortlaut sagt auch schon, auf welche Bestimmung der Bundesverfassung von 1929 sich dieses Gesetz stützt. Es ist nämlich jene Bestimmung, die sagt, daß Maßnahmen, die aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, der Gesetzgebung und Volkziehung nach Sache des Bundes sind. Daß zu den Bedarfsgegenständen einer modernen Wirtschaft die Energie, insbesondere die Elektroenergie, gehört, kann heute nach den Erfahrungen, die wir leider im vergangenen Winter machen mußten, nicht bezweifelt werden. Das Gesetz ist auch nicht nur durch diese Bestimmung, sondern überdies noch in seinem Wortlaut terminisiert, indem nach dem Schlußparagraphen seine Geltungsdauer mit 30. Juni 1948 ablaufen soll. Es war überdies — und das ist kein Geheimnis — nach der Regierungsvorlage nur eine Geltungsdauer bis 30. Juni 1947 vorgesehen. Diese Geltungsdauer wurde aber in der letzten Fassung durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses und ihm folgenden einstimmigen Beschluß des Nationalrates zur Ver-



meidung allfälliger Schwierigkeiten, die sich vielleicht im Jahre 1947/48 ergeben könnten, bis zum 30. Juni 1948 verlängert. Es handelt sich um ein Notgesetz, Hoher Bundesrat, und um die Bestimmung, die in der Bundesverfassung für solche Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft die Bundeskompetenz festsetzt, nicht also um eine Angelegenheit der Bedarfsgesetzgebung, die nur in außerordentlichen Ausnahmefällen, etwa wenn die Zeit mangelt und eine sofortige Verfügung notwendig ist, dem Bund einen Eingriff in die Kompetenz der Länder ermöglicht.

Es besteht kein Zweifel — und es sind sich alle Zweige der Elektrizitätswirtschaft mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung darin einig —, daß auch in normalen Zeiten in der modernen Elektrizitätswirtschaft eine Lastenverteilung zweckmäßig ist. Sie wird sich aber wesentlich von den Notmaßnahmen unterscheiden, die das Gesetz hier trifft, wo es sich, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, um Maßnahmen handelt, die eine Katastrophe verhindern sollen. Es handelt sich jetzt darum, jenes Minimum an Elektroenergie auch in besonderen Krisenzeiten, wie im vergangenen Winter und, wie ich fürchte, auch noch im nächsten Winter, zur Verfügung zu haben, das zur Vermeidung von Katastrophen nötig ist, und die gesamte Energieerzeugung so zu bewirtschaften, daß, wie ich schon erwähnt habe, eine Katastrophe vermieden wird und die berechtigten Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft in möglichst weitem Maße erfüllt werden können. Es ist daher notwendig, daß Einschränkungen getroffen werden, die man mit Recht von jedem im Dienste der Gesamtwirtschaft erwarten kann. Ich glaube, damit auch bewiesen zu haben, daß die verfassungsrechtlichen Bedenken wegfallen müssen. Es ist kein Zweifel, daß das Gesetz als Notgesetz nicht Anwendung finden wird, wenn kein Notstand mehr gegeben ist; es bietet auch gar keine Grundlage dafür. Wenn einmal nach einem weiteren raschen Ausbau der Versorgungsanlagen genügend Elektroenergiemengen vorhanden sind, besteht kein Anlaß, dieses Gesetz in der Art, wie es hier vorliegt, weiter anzuwenden. Es besteht dann auch keinerlei Grund mehr, von dem verfassungsmäßigen Recht des Bundes, solche Notmaßnahmen zu erlassen und durchzuführen, Gebrauch zu machen. Ich hoffe, daß sogar in wenigen Monaten dieses Lastverteilungsgesetz von einer grundsätzlichen, allgemeinen Regelung des österreichischen Elektrizitätsrechtes abgelöst werden können, das auch für Notmaßnahmen Raum läßt, aber im allgemeinen eine Lastverteilung auf weite

Sicht in einer modernen, ausbaufähigen Elektrizitätswirtschaft in Aussicht nimmt.

Von den anderen Bestimmungen des Gesetzes sind Einwendungen nur gegen § 10 erhoben worden. Ich darf dazu berichten, daß bei den Verhandlungen — der Gesetzentwurf ist, bevor er Regierungsvorlage wurde, in einer Konferenz beraten worden, an der unter meinem Vorsitz sämtliche Länder und sämtliche großen Länderunternehmungen der Elektrizitätswirtschaft teilgenommen haben — der § 10 nach dem Vorschlag meines Ministeriums einen Zusatz hatte, der besagte, daß durch diese Regelung, die ein Begehren nach Entschädigung ausschließt, eine vertragliche Regelung nicht ausgeschlossen werden soll. Im Ausschuß des Nationalrates ist wegen Bedenken, die gerade aus den Kreisen der Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, der Länderunternehmungen, geäußert wurden, dieser Zusatz gestrichen worden, weil man befürchtete, daß eine schikanöse Auslegung eines solchen Zustandes gerade das herbeiführen könnte, was vermieden werden muß, daß nämlich Schadenersatzansprüche von einzelnen Kohlhaas-Naturen gegen einzelne Unternehmungen gestellt werden könnten, die notwendige Sparmaßnahmen vornehmen müssen. An sich bedeutet rechtlich die Streichung dieses Zusatzes nichts, denn es besteht kein Zweifel, daß eine vertragliche Regelung in besonderen Härtefällen als Ausgleich wird gesucht werden müssen. Die Möglichkeit, bei den heutigen beschränkten Mitteln den Bund heranzuziehen, um Schäden auszugleichen, ist — ich glaube hier die Zustimmung des Bundesrates zu finden — nicht gegeben. Der Herr Finanzminister hat es — nicht aus persönlichen, sondern aus allgemeinen staatsfinanziellen Gründen — abgelehnt, allgemeine Erklärungen über irgendeine Schadenersatzpflicht abzugeben, und hat, wie ich glaube, mit Recht den Standpunkt vertreten, daß die Not der Zeit von allen die Übernahme von Lasten verlangt, daß man nicht alle Lasten dem Staate aufbürden darf.

Was den § 11 betrifft, so möchte ich erklären, daß sämtliche Länderunternehmungen sich in der von mir bereits erwähnten Beratung dafür ausgesprochen haben, daß sie bereit sind, alle Kosten in Form einer Umlage zu übernehmen, die durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erst geregelt werden muß.

Sie betrachten es alle als selbstverständlich, daß diese wirtschaftlich überhaupt nicht in Frage kommenden Posten als Zuschlag zu den Umlagen, die sie ohnedies leisten, von ihnen getragen werden, als Beitrag zu der im



Interesse der Gesamtheit liegenden Lastenverteilung. Die Personalkosten spielen keine Rolle, weil sämtliche Lastverteiler unbesoldet sein sollen und unbesoldet sind. Ebenso kommen die Raumkosten nicht in Betracht. Übrig bleiben nur die Telegramm- und Telefonspesen, und hiefür soll das Gesetz die Möglichkeit einer Umlage geben, wiewohl von den meisten Seiten geäußert wurde, daß die Kosten in den letzten Monaten anstandslos von jenen Stellen getragen wurden, die die Lastverteilung im Bunde oder in den Ländern unter der Kontrolle des Alliierten Rates, gestützt auf eine Vereinbarung sämtlicher interessierten Teile, ohnedies besorgt haben. § 11 soll also eine Möglichkeit der Deckung allzu großer Kosten darstellen, und es sind die damit Belasteten vollkommen einverstanden. Das ist auch verständlich, weil diese Bestimmung tatsächlich jenen großen Unternehmungen nur ganz geringfügige Kosten auferlegen dürfte. Was die sonstigen Kosten der Lastverteilung betrifft, die hier mit Recht hervorgehoben wurden, die Kosten für die Verfassung von Statistiken und Zusammenstellungen und die damit verbundenen Personalkosten, so erledigt sich das wohl damit, daß die Lastverteiler mit einer einzigen Ausnahme durchaus Funktionäre der großen Länderversorgungsunternehmungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens sind und mit den Apparaten ihrer Unternehmungen arbeiten.

Das ist gut und zweckmäßig, weil die Unternehmungen den Kreis ihres Landes am besten überblicken können. Nur ein Land bildet eine Ausnahme, weil dort der ganze Lastverteilungsapparat in der Hand eines behördlichen Organs liegt, das im Einvernehmen mit den in diesem Lande bestehenden zwei großen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen arbeitet. Die technische Einteilung ist dort so getroffen, daß alle Fäden in der Landeshauptmannschaft zusammenlaufen. Wir sind heute nicht ohne weiteres in der Lage, die notwendigen technischen Einrichtungen völlig zu ändern. Die Lastverteilung bedarf einer Reihe von telephonischen und telegraphischen direkten Verbindungen, wenn sie wirksam sein soll. Wo diese Linien zusammenlaufen, muß der Sitz der Lastverteilung sein. Auch hier ist der notwendige Apparat in der Hand der Abteilung und des Beamten vorhanden. Auf dem Gebiet des Bundes wird die nach dem hier vorliegenden Organisationsplan zu gründende Gesellschaft, die sich aus dem Bund und den beiden Gesellschaften bilden soll, in irgendeiner Form der Personalunion die Lastverteilung für den Bund zu übernehmen haben. Im übrigen steht der Apparat des Bundes-

ministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung selbstverständlich auch auf diesem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft zur Verfügung.

Im allgemeinen kann ich nur sagen, daß ich und, wie ich hoffe, die gesamte Bundesregierung selbstverständlich auf dem Boden der Resolution stehen, die von der Länderkonferenz, von der Bundesrat Ing. Winsauer gesprochen hat, gefaßt wurde. Wir sind durchaus der Meinung, daß die Organisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft in Zukunft, nach der möglichen wirtschaftlichen Klärung, die wir heute noch nicht vornehmen können, weil wir über große Teile der notwendigen Bestandteile der österreichischen Elektrizitätswirtschaft, über große Werke und große Leitungen, ohne die wir nicht existieren können, noch nicht zu entscheiden vermögen, daß also nach dieser notwendigen Klärung in dieser Form, die nur einen Rohguß darstellt und die noch ausgefüllt werden muß, die österreichische Elektrizitätswirtschaft als eine verstaatlichte, das heißt, unter der Führung der öffentlichen Hand stehende Elektrizitätswirtschaft, aufgebaut werden soll.

Diese Art des Aufbaues legt maßgebenden Einfluß in die Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft, die die Interessen der einzelnen Länder betreffen, in die Hand der einzelnen Länder. Sie legt den Einfluß bei jenen Teilen der Elektrizitätswirtschaft, die den wirtschaftlichen Rahmen des einzelnen Landes übersteigen, in die Hand einer allgemeinen Gesellschaft, in der neben dem Bund auch die großen Landesunternehmungen vertreten sind. Das ist notwendig, weil überall dort, wo die Elektrizitätswirtschaft über den Rahmen der Länder hinausreicht, wo sie den Interessen der Gesamtheit der österreichischen Wirtschaft dient, das gesamtösterreichische Interesse maßgebend sein muß. Wir hoffen, daß dies die richtige Organisationsform ist, die uns den Aufbau der österreichischen Elektrizitätswirtschaft und damit den Ausbau eines der größten österreichischen Aktiven ermöglicht. (Beifall.)

Berichterstatter **Langthaler** (Schlußwort): Ich möchte nur die Anregung unterstützen, die Art der Durchführung des Bundesgesetzes in der Frage der Bestellungen womöglich zu klären. Ich glaube aber, daß der Herr Minister auch gestern in der Aussprache Aufklärungen gegeben hat.

Der Antrag des Berichterstatters, der Bundesrat möge beschließen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Der **dritte Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1946, betreffend die **Eichrechtsnovelle 1946**.

Berichterstatter **Mellich**: Hoher Bundesrat! Bekanntlich wurde nach der Besetzung Österreichs durch Preußen wie auf verschiedenen anderen Gebieten auch auf dem Gebiete des Eichwesens eine Reihe von Gesetzen eingeführt, die zum Zweck hatten, das österreichische Eichwesen dem deutschen anzugleichen. Da diese Vorschriften aber den österreichischen Verhältnissen zum Teil nicht mehr entsprechen, sollen sie außer Kraft gesetzt werden, um den Eichdienst jetzt schon halbwegs wieder in normale Bahnen lenken zu können. Mit diesem Bundesgesetz wird eine teilweise Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Eichwesens erreicht. Leider ist es nicht möglich, das gesamte österreichische Maß- und Gewichtsgesetz samt den Nachträgen wieder in Kraft zu setzen, weil es aus einer Zeit stammt, in der das Gesetz andere Voraussetzungen zu erfüllen hatte. Es wird daher eine dringliche Aufgabe der Regierung sein, dafür zu sorgen, daß sobald als möglich ein modernes, dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft entsprechendes Maß- und Gewichtsgesetz vorgelegt wird. Es ist auch auf die Dauer ein unmöglicher Zustand, daß auf dem Gebiete des Eichwesens österreichische und deutsche Gesetze ineinander geschachtelt in Geltung bleiben. Um jedoch dem Eichdienst eine Verwaltungsentlastung zu ermöglichen, bitte ich den Hohen Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß **keinen Einspruch** zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird **angenommen**.

Den **vierten Punkt** der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1946, betreffend das **Lebensmittelanforderungsgesetz**.

Berichterstatter **Dr.-Ing. Lechner**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für Zwecke der Volksernährung fügt sich in die längere Reihe von Vorschriften ein, die alle darauf abzielen, die eigene Erzeugung von Lebensmitteln, die Erfassung und Verteilung zu ordnen und so zu lenken, daß eine allgemeine gerechte Verteilung und Erfassung gewährleistet ist. Damit schließt die Gesetzesvorlage eine Lücke, die im Zuge all dieser Maßnahmen noch vorhanden war; allerdings auch nicht die letzte, die noch auszufüllen wäre, um die gesamte Erfassung der landwirtschaftlichen Produkte und alle jene Maßnahmen, die der Steigerung

der eigenen Erzeugung, ihrer Erfassung und gerechten Verteilung dienen, vollständig zu machen.

Die gegenständliche Vorlage gibt im § 1 den Wirtschaftsverbänden als den gesetzmäßig berufenen Stellen das Recht und die Pflicht, bei Erzeuger-, Verarbeiter- und Verteilerbetrieben die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Lebensmittel und deren Verarbeitungsprodukte zu erfassen und der allgemeinen Versorgung zuzuführen. Demselben Verband wird im § 2 das Recht eingeräumt, Betriebsmittel, Vieh u. dgl. aus Betrieben, in denen sie nicht ordnungsmäßig oder nicht im Sinne einer bestmöglichen Verwertung und Verwendung eingesetzt sind, herauszunehmen und dort einzusetzen, wo sie diesen Zweck am besten erfüllen. Im § 4 wird das Bundesministerium für Volksernährung ermächtigt, nicht bewirtschaftete Lebensmittel zu erfassen. Das Bundesministerium wird diese Aufgaben zweckmäßigerweise — wie es auch in der Vorlage vorgesehen ist — nachgeordneten Stellen übertragen, weil ja nur diese nachgeordneten Stellen in den einzelnen Verwaltungszweigen der Länder in der Lage sein werden, diesen Aufgaben zweckmäßig und mit raschestem Erfolg gerecht zu werden. Allgemeiner Grundsatz ist, daß diese Anforderungen gegen angemessene Vergütung und im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens durch die zuständigen Bezirks- und Landesbehörden erfolgen und daß gegen solche Anforderungen auch ein Rechtszug möglich ist. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß Lebensmittel, die den Alliierten gehören, von der Anforderung ausgeschlossen sind.

Übertretungen werden mit Geldstrafen, bei erschwerenden Umständen mit Geld und Arreststrafen geahndet. In der Gesetzesvorlage kommt die uns allen angenehme Hoffnung zum Ausdruck, daß der gegenwärtige Notstand, der dieses Gesetz forderte und rechtfertigt, am 31. Dezember 1946 bereits beendet sein wird. Dies ist ein Beweis, daß die Notwendigkeit des Gesetzes nur für diesen Zeitraum gegeben ist. Es ist allgemein zu wünschen, daß die weiteren Geschehnisse diesem Optimismus entsprechen werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dieser Gesetzesvorlage eingehend befaßt und ist übereinstimmend zu der Meinung gekommen, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diese Gesetzesvorlage und gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Lebensmittelanforderungsgesetz **keinen Einspruch** zu erheben.

Bundesrat **Eichinger**: Zu diesem Gesetz möchte ich sagen, daß es wirklich nur ein Not-

standsgesetz ist. Denn wenn wir in einer Zeit lebten, wo wir die Lebensmittel wieder so bekommen könnten wie im Jahre 1938, brauchten wir uns mit all diesen Dingen nicht zu befassen. Nun haben wir verschiedene Umstände hier in Österreich zu bedenken, die dem allgemeinen Wirtschaftsaustausch hindernd entgegenstehen: Wir haben Demarkationslinien, wir haben Gebiete, wo der Krieg furchtbar gehaust hat, und solche, wo er gar nicht hingekommen ist. Hier wird sich das Gesetz zum Teil leichter, zum Teil schwerer auswirken. Ferner gibt es Bauern, die ihre Pflicht erfüllen, und solche, die sie nicht erfüllen. Wir wollen diejenigen nicht vertreten, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, im Gegenteil wollen wir da mit der ganzen Strenge des Gesetzes eingreifen.

Es sind aber noch andere Möglichkeiten gegeben, die wir in diesem Gesetz behandelt wissen wollen, nämlich die, daß wir auch jene Betriebsmittel, die wir für die Erzeugung der Lebensmittel notwendig brauchen, auf Grund dieses Gesetzes heranschaffen und der Landwirtschaft für die Erzeugung zur Verfügung stellen können. Hiezu ist im § 2, Abs. (1), die Möglichkeit gegeben. Es heißt hier (liest):

„Wird festgestellt, daß in einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb Vieh, tierische Produkte oder Betriebsmittel nicht vorschrifts- oder bestimmungsmäßig verwendet werden, so sind diese vom zuständigen Wirtschaftsverband unverzüglich einer anderweitigen Verwendung zuzuführen und zu diesem Zwecke gegen angemessene Vergütung anzufordern.“

Ich möchte hier anregen, daß vielleicht durch eine Verordnung die Möglichkeit geschaffen werde, Betriebsmittel auch von jenen Leuten anzufordern — im Gesetz ist nämlich hier nur von Erzeugerbetrieben die Rede —, die sie im Besitze haben, ohne sie aber wirklich zu gebrauchen. Ich möchte hier ein Beispiel anführen: Wir haben in unserer Gegend gesehen, daß es verschiedene Leute gibt, die, obwohl wir in der Landwirtschaft zu wenig Zugtiere haben, genug Pferde und Vieh haben. Der eine hat sich ein Pferd erobert, hat sich einen Zweiradler gemacht und fährt damit spazieren oder treibt damit Schleichhandel. Wir haben keine gesetzliche Möglichkeit, diese Betriebsmittel anzufordern und jenen Betrieben zu geben, die sie notwendig brauchen, denn andererseits gibt es Großbetriebe, die früher fünf Pferde und einen Traktor gehabt haben; bis heute ist es noch nicht gelungen, ihnen diese Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen, weil wir keine gesetzliche Handhabe haben, sie dort wegzunehmen, wo sie nicht notwendig sind. Ich verweise nur darauf, daß das Land Niederöster-

reich auf Grund der Viehzählung jetzt beinahe soviel Pferde hat wie vor der russischen Besetzung, vor Beendigung des Krieges. Trotzdem haben wir so viele bäuerliche Betriebe, die kein Pferd besitzen. Wo sind diese Pferde hingekommen? Wir wissen, daß sie da sind, aber jenen gegenüber, die sie augenblicklich besitzen, obwohl sie keine Viehzucht haben, haben wir bis jetzt keine gesetzliche Möglichkeit zur Wegnahme. Genau so verhält es sich mit verschiedenen anderen Dingen, zum Beispiel landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Wagen, Rädern usw., die irgendwo auf den Höfen im Stroh versteckt sind. Wenn man sie von dem Betreffenden anfordern will, gibt er sie nicht her; er will sie behalten und damit schleichhandeln.

Es ist daher zu begrüßen, daß wir nach diesem Gesetz Betriebsmittel anfordern können, wobei ich nochmals auf meine Anregung hindeuten möchte. Dann wird die Gewähr gegeben sein, daß wir die Betriebe ordentlich führen und die Bevölkerung weiter ernähren können. Es sollte also hier im § 2, Abs. (1), heißen: „in einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder bei anderen Personen vorhandene Betriebsmittel.“

Im großen und ganzen muß ich sagen: wenn es gelingt, durch dieses Gesetz der Volksernährung noch etwas zuzuführen, so ist es zu begrüßen. Ich glaube aber, daß das Gesetz schon für die kommende Ernte bestimmt sein wird. Wir werden zur Durchführung des Gesetzes richtige Grundlagen brauchen, die die Ernährungsämter, beziehungsweise die Wirtschaftsämter zu geben haben, damit wir das Gesetz richtig zur Anwendung bringen können.

**Bundesrat Mantler:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz wurde bereits von der Provisorischen Regierung im vergangenen Jahr beschlossen. Wenn es heute hier verabschiedet werden soll und dann neuerlich der Genehmigung der Alliierten bedarf, dann kann ich dem Vorredner darin zustimmen, daß das Gesetz wohl erst für die kommende Ernte zur Anwendung gelangen wird.

Wir müssen feststellen, daß das Gesetz in einer Zeit hätte wirksam sein sollen, die andere Voraussetzungen hatte als die gegenwärtige Zeit. Für die heutige Zeit ist das Gesetz absolut nicht mehr zureichend. Im letzten Halbjahr hat sich die Ernährungslage ganz katastrophal verändert. Ich habe in einer der letzten Sitzungen des Bundesrates darauf verwiesen, wie groß die Sterblichkeit und die Zahl der Erkrankungen unter den Arbeitern ist und wie außerordentlich schwierige Umstände für die Ernährung aller Menschen bestehen, die nicht Selbstversorger sind. Wir

erleben es nicht nur in Wien und in den Notstandsgebieten Niederösterreichs, sondern im steigenden Maße auch in den anderen Bundesländern — es ist in Steiermark und in Kärnten nicht mehr viel anders; in den letzten Tagen waren dort die Rationen außerordentlich knapp —, wir erleben es täglich, daß Menschen zusammenbrechen und vor Hunger sterben, daß sie in den Betrieben ohnmächtig werden, weil sie zu schwach sind, und daß sie nicht mehr imstande sind, ihre Arbeit zu verrichten. Wir erleben es täglich, daß in Wien und in Niederösterreich Arbeiter die Arbeit einstellen und Deputationen zur Regierung und zu den Arbeiterkammern schicken, um dort zu erklären, daß sie unter den gegebenen Umständen nicht mehr in der Lage sind, arbeiten zu können. Wenn wir das feststellen, dann müssen wir auch sagen, daß solche Maßnahmen, wie sie hier vorgesehen sind, diesem Zustand absolut nicht beikommen werden. Dieses Gesetz mag vor einem Jahr noch Aussicht geboten haben, daß es dort oder da wirksam sein könnte, aber unter den gegebenen Umständen ist dies wohl kaum mehr der Fall. Wir müssen also darauf hinweisen, daß alles unternommen werden muß, um diesem Zustand, wie er heute besteht, zu steuern, wenn hier im Land einer Katastrophe vorgebeugt werden soll. Wir wissen, daß wir uns aus den ausländischen Beständen allein nicht ernähren können, und dies insbesondere, wenn wir auf das vergangene Jahr zurückblicken und uns vor Augen halten, was innerhalb dieses Jahres alles vor sich gegangen ist. Es gibt tausende und abertausende Landwirte, die ihrer Ablieferungspflicht voll und ganz nachgekommen sind, und es liegt mir ferne, die Angehörigen der Landwirtschaft in einem Atemzug und in Bausch und Bogen mit jenen Menschen nennen zu wollen, die als Verbrecher an der Volksgesundheit sündigen und als Schleichhändler mit dem Rucksack, auf Autos und auf Wagen, wie es der Herr Vorredner gesagt hat, angetroffen werden und auf diese Art versuchen, der Allgemeinheit Lebensmittel zu entziehen. Wer dies tut, der ist genau so zu werten wie der Bauer und der Landwirt, der seiner Ablieferungspflicht nicht nachkommt und aus gewinnstüchtigen Motiven höhere Preise zu erzielen versucht, indem er Lebensmittel, die heute so dringend gebraucht werden, der Allgemeinheit entzieht.

Wir müssen deshalb auch darauf verweisen, daß die Maßnahmen, die auf diesem Gebiete bestehen, völlig unzulänglich sind und daß sie auch organisatorisch unzulänglich sind. Es ist unmöglich, eine Angelegenheit wie die Ernährungsfrage einfach zwei Ministerien zu

überantworten, darüber zwei Ministerien befinden zu belassen. Wir halten dafür, daß das Landwirtschaftsministerium seinen Aufgaben entsprechen soll, die ihm durch die Natur der Dinge gegeben sind, aber soweit es sich darum handelt, die Erzeugnisse der Landwirtschaft auch dem Konsumenten zur Verfügung zu stellen, müssen wir doch feststellen, daß die Ernährungsorganisation heute zum Teil versagt. Es würde niemand einfallen, heute die Organisation der Aufbringung und der Verteilung dem freien Handel überlassen zu wollen. Wenn wir dies erkennen, dann müssen wir auch alle jene Vorkehrungen treffen, die nötig sind, um die Produkte, die in der Landwirtschaft erzeugt werden, an die Konsumenten heranzubringen, und da versagt heute zum Teil die Aufbringung. Wir stellen uns aber vor, daß sich eine Besserung ergeben wird, wenn nicht zwei Ministerien hier Anordnungen zu treffen und darüber zu entscheiden haben, sondern wenn eben die Aufbringung und die Verteilung in einer Hand, und zwar im Ernährungsministerium, vereinigt wird.

Meine Herren! Im vorliegenden Gesetz lesen wir, daß gegen Zuwiderhandlungen Strafen verhängt werden sollen. Na, wenn Übertretungen nur mit Geldstrafen geahndet werden sollen, dann werden sich wohl keine Wirkungen ergeben. Es heißt hier im § 10, Abs. (2), wenn jemand bereits zweimal wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestraft wurde oder sich bereits zweimal einer solchen Aufforderung entzogen hat und den Aufforderungen noch immer nicht nachkommt, dann soll er neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu drei Monaten erdulden. Meinen Sie, meine Herren, daß mit derartigen Strafandrohungen jemand, der es darauf abgesehen hat, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, man wirklich dazu bewegen kann, seinen Verpflichtungen nachzukommen? Das wird wohl kaum eintreten. Wir glauben, daß sowohl gegen die Schleichhändler als auch gegen die Landwirte, die sich ihren Verpflichtungen entziehen oder die sonst irgendwie versuchen, die Not des Volkes für ihre Zwecke auszunützen, mit anderen Strafen vorgegangen werden müßte. Und wenn wir dies feststellen, dann müssen wir auch sagen: Solche Menschen, die sich derartige Verbrechen am Volkskörper zu schulden kommen lassen, die gehören vor das Volksgericht, nicht aber bloß mit Geldstrafen belegt und auch nicht wiederholt mit Geld- und Arreststrafen belegt, sondern die gehören anständig eingesperrt. Diese Menschen, die das machen, an denen soll man einmal ein Exempel statuieren, die soll man einmal exemplarisch bestrafen! Es wird

da notwendig sein, mit Entziehungen der Betriebe und mit der Entziehung des Rechtes vorzugehen, solche Wirtschaften zu betreiben.

Wir wollen deshalb, daß die Regierung den Zustand erkennt, wie er heute ist.

Meine Herren! Ich verrate ja kein Geheimnis, wenn ich sage, daß wir hier in Wien schon öfter vor einer allgemeinen Arbeitsniederlegung gestanden sind und daß es immer wieder nur den Bemühungen der Organisation der Arbeiterschaft und der führenden Vertrauensmänner zu danken ist, wenn es eben unter Hinweis auf die Bemühungen und die Aktionen, die unternommen werden, bisher nicht soweit gekommen ist. Aber was sich bisher vermeiden hat lassen, das kann jeden Tag eintreten, und wir wünschen nicht, daß die Bautätigkeit in unserer Industrie, in unserem Gewerbe und in unserer ganzen Wirtschaft irgendwie gestört werde.

Deshalb wird es notwendig sein, daß sich das Landwirtschaftsministerium und das Ernährungsministerium wie die Regierung überhaupt mit dieser Frage außerordentlich eingehend beschäftigen und zu anderen Maßnahmen kommen, als sie hier vor sechs Monaten vorgeschlagen wurden, Maßnahmen, die zurzeit längst überholt sind und möglicherweise, wie Bundesrat Eichinger angeführt hat, eine Bedeutung für die kommende Ernte haben, aber für den gegenwärtigen Zustand keineswegs.

Das ist das eine, was wir sagen müssen und selbst tun können. Andererseits ist es selbstverständlich, daß wir heute auf die Hilfe der Alliierten dringendst angewiesen sind. In Oberösterreich gibt es beispielsweise hunderttausende und Millionen Kilogramm Ölsaaten, die die Versorgung der übrigen Teile des Bundesgebietes zwar nicht ausschlaggebend beeinflussen, aber doch dazu beitragen können, die Not erheblich zu lindern. Es gibt große Bestände von Kartoffeln usw., die für unsere Notstandsgebiete nutzbar gemacht werden könnten, wenn man nur über die Demarkationslinie hinwegkommen könnte und wenn sich an die Erlaubnis, die jetzt hinsichtlich der Reisen für Zivilpersonen ausgesprochen worden ist, auch die Erlaubnis anschließen würde, Waren über die Demarkationslinie ungehindert aus einem Bundesland in eine andere Zone zu führen.

Wir versagen also dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht unsere Zustimmung, wir machen aber darauf aufmerksam, daß diese Maßnahmen heute keineswegs mehr genügen und daß es nötig ist, daß die Bundesregierung ehebaldigst sowohl dem Nationalrat als auch dem Bundesrat geeignete Vorschläge unterbreitet.

**Bundesrat Schmidt:** Die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes ist ja dadurch dokumentiert, daß es bereits vor einem halben Jahr in Angriff genommen wurde. Inzwischen wurde das Arbeitsdienstpflichtgesetz geschaffen. Das Arbeitsdienstpflichtgesetz vermochte jenen faulen Menschen, die jedes Interesse an dem Wiederaufbau des neuen Österreich verloren haben oder die es überhaupt nie besessen hatten, in schärfster Weise entgegenzutreten.

Gegenüber jenen Landwirten, die bisher ihre Pflicht dem österreichischen Staat gegenüber nicht erfüllt haben, haben wir bis jetzt gar keine richtige Handhabe gehabt. Aus diesem Grunde ist das Gesetz sehr zu begrüßen.

Etwas anderes, worauf ich Ihren Blick richten möchte, ist die Lebensmittelzuteilung der Selbstversorger. Ein Selbstversorger bei uns in Steiermark hat pro Jahr 70 kg Fleisch. (Zwischenruf: Es sind 67 kg.) Also 67 kg. Diese 67 kg Fleisch erhält jedes Kind von 6 Jahren aufwärts, und dasselbe Quantum bekommt jede nichtarbeitende Person, also auch die älteren Leute, Menschen, die der Wirtschaft auf dem Bauernhofe nicht mehr dienen. Wenn man dieses Quantum mit der Zuteilung unserer Schwer- und Schwerstarbeiter vergleicht, die unter weit ungünstigeren Bedingungen zu arbeiten gezwungen sind, die in Bergwerken unter den ungünstigsten Lebensbedingungen zu schaffen haben, muß man sagen, daß der Bauer, der in der freien Luft und unter viel gesünderen Lebensbedingungen arbeiten kann, weit über das gerechte Maß hinaus geteilt ist.

Es ist nun im Gesetz vorgesehen, daß der Wirtschaftsverband die Verteilung der Lebensmittel, ihre Erfassung usw. durchzuführen habe. Wer sitzt aber nun im Wirtschaftsverband? Lediglich wieder nur diejenigen, die in der Erzeugung tätig sind. Der Wirtschaftsverband ist wohl nichts anderes als die Bauernkammer oder die Landwirtschaftskammer, also diejenigen, die eben die Nutznießer dieser Benefizien sind. Wir in Steiermark haben beim Landeshauptmann vorgesprochen und erreicht, daß neben diese Wirtschaftsverbände sogenannte Versorgungsausschüsse gestellt werden. In diesen Versorgungsausschüssen werden in gleicher Weise Produzenten wie Konsumenten neben den Fachleuten Sitz und Stimme haben. Auf diese Weise werden nun an geeigneter Stelle die Konsumenten zum Worte kommen und ihre Wünsche äußern können.

Ich möchte wünschen, daß in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz neben der in der Entschließung des Ausschusses

für Ernährung geforderten Mitwirkung der Bezirks-Kontrollkommission an der Überprüfungstätigkeit — ich weiß nicht, warum von dieser Bezirks-Kontrollkommission nur im Schlußworte die Rede ist — auch noch eine Landes-Prüfungskommission geschaffen werde, welche die Möglichkeit hat, Erzeugung und Ablieferung richtig zu überprüfen. Ich will heute den Berichten, die in der nächsten Sitzung des steirischen Landtages kommen werden, nicht vorgreifen. Ich will nur erwähnen, daß nach einem Bericht gelegentlich einer Hofbegehung festgestellt wurde, daß 5000 kg Mahlgetreide der Ablieferung entzogen, beziehungsweise versteckt wurden, daneben aber auch noch Fett, Ölfrüchte u. dgl. m. Der Herr Vorredner, der besonders auf die Bauern und Landwirte losgegangen ist, die sich der Ablieferungspflicht entziehen, hat uns voll und ganz aus dem Herzen gesprochen. Ich möchte nur wünschen, daß das, was hier gesagt wurde, auch von seiten der Bundesregierung aufgegriffen wird und seine Früchte in den diesbezüglichen Durchführungsverordnungen zeigt.

**Bundesrat Breinschmid:** Hoher Bundesrat! Den Organisationen und dem Bundesministerium für Landwirtschaft ist das nichts Unbekanntes, und es sind längst von diesen Stellen immer wieder Weisungen ergangen, um die landwirtschaftliche Produktion bei allen in Betracht kommenden Stellen zu erfassen und der vorgeschriebenen Ablieferung zuzuführen. Gewiß haben sich manche dieser Ablieferungspflicht entzogen; sie werden bestraft werden, denn die anständige Landwirtschaft hat hundertprozentig abgeliefert. Sie wissen ganz genau, daß es auch Wirtschaftssaboteure gibt. Weder der Bauernschaft noch den Ministerien noch einem landwirtschaftlichen Vertretungskörper könnte es einfallen, irgendeinen Saboteur zu schützen. Wir stimmen hier mit allen Vorrednern überein, daß jeder Mann, der heute, in dieser angespannten Ernährungslage, irgend etwas vorenthält und seiner Ablieferungspflicht nicht nachkommt, exemplarisch zu bestrafen ist. (Beifall.) Es wird in Österreich keine Stelle geben, die derartige Menschen schützt. Aber eines, meine Herren, müssen wir uns auch eingedenk sein: wir dürfen hier nicht in den Fehler verfallen, vielleicht über die Ernährer des Volkes herzufallen und ihnen unberechtigte Vorwürfe zu machen. Wir stehen jetzt in der Zeit nach Beendigung des Krieges. Wie lagen die Verhältnisse nach dem Krieg, sowohl nach dem ersten Weltkrieg als auch nach dem jetzigen? Die ersten, die einen Aufbauwillen gezeigt haben, und zwar einen verbissenen Aufbauwillen, waren die Bauern. Sie haben den Pflug zur Hand genommen und

haben tief in die Erde gegraben, um wenigstens etwas für die Bevölkerung zu produzieren. Unter welcher schwierigen Voraussetzung die vorjährige Produktion vor sich gegangen ist, wissen alle, die mit der Landwirtschaft irgendwie in Verbindung gestanden sind. Unter den schwierigsten Bedingungen wurde die landwirtschaftliche Produktion aufgenommen und alle eingebrachten Erzeugnisse der Ablieferung zugeführt.

Auch im heurigen Jahr hat die Landwirtschaft Größtes geleistet, und wir können mit Stolz auf unsere Bauernschaft blicken, die wirklich gezeigt hat, daß sie gewillt ist, die Ernährungslage Österreichs zu lindern und zu bessern. Es wäre zu wünschen, daß dieser Aufbau- und Arbeitswille, wie er bei den Bauern absolut vorhanden ist, auch bei den Arbeitskräften, die dem Bauer zur Verfügung stehen, in der gleichen Weise bewiesen wird. Dann werden wir bei der heurigen Ernte eine Besserung in der Ernährung feststellen können.

Das Gesetz endet mit 31. Dezember 1946. Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, der Aufbauwille, der zähe Wille der Bauernschaft und auf der anderen Seite auch bei den Arbeitskräften auf dem Lande, dann werden wir am 31. Dezember dieses Gesetz zweifellos außer Kraft setzen können. (Beifall.)

**Bundesrat Slavik:** Die Erklärungen meines Vorredners könnten vielleicht so ausgelegt werden, als ob hier ein Gesetz geschaffen werde, das gegen die anständigen Bauern gerichtet ist. Wenn mein Vorredner hier erklärt hat, daß wir größten Wert darauf legen, daß Wirtschaftssaboteure bestraft werden, dann haben wir nicht den Bauern im Auge gehabt, der seiner Pflicht nachgekommen ist. Auch wir wissen, daß ein Großteil der Bauern und der Landarbeiter das möglichste getan haben, um uns die notwendigen Lebensmittel für die Arbeiterschaft in der Industrie und in den Städten zur Verfügung zu stellen. Aber wenn hier davon gesprochen wurde, daß die Strafmaßnahmen schärfer gefaßt werden sollen, dann doch nur deshalb, weil es ja hier nur einen, wenn auch nur einen kleinen Teil von Bauern gibt, der durch seine Handlungsweise, die Zurückhaltung von Lebensmitteln, und durch die Unterstützung des Schleichhandels den guten Ruf des anständigen Teiles des Bauernvolkes gefährdet. Es soll also hier festgestellt werden, daß wir durchaus für energische und strenge Zwangsmaßnahmen sind, aber auch für die strengste Bestrafung und strengste Verfolgung der Unanständigen unter den Bauern, die den guten Ruf unserer Landwirtschaft in Mißkredit bringen.



Berichterstatter Dr.-Ing. Lechner (Schlußwort): Die Herren Vorredner haben die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Gesetzesvorlage nur unterstreichen können. Es ist bei der gegenwärtig so argen Ernährungsgrundlage nur ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber all jenen Landwirten, die ihre Pflicht erfüllen, daß gegen die wenigen, die ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, nunmehr mit Zwangsmaßnahmen vorgegangen wird. Ich darf deshalb den Antrag des Ausschusses wiederholen, der Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der fünfte Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1946, betreffend das Patentanwalts-gesetz 1946.

Berichterstatter Zingl: Hoher Bundesrat!

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich dem Gesetz über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft im wesentlichen an. Soweit er abweicht, ist dies in der anders gearteten Gesetzesregelung des Patentanwalt- und Ziviltechnikerstandes, zum Teil auch darin begründet, daß die Zahl der von dem Gesetz betroffenen Personen eine viel geringere ist und sich hiedurch eine Anzahl von Bestimmungen erübrigen. Insbesondere ist darauf zu verweisen, daß die wieder eingeführten österreichischen Bestimmungen keine autonome Landesbehörde der Patentanwälte kennen. Deren Funktionen stehen dem Präsidenten des Patentamtes zu.

Grundlegend für dieses Gesetz war der Umstand, daß sowohl das österreichische Patentanwaltsregister als auch das österreichische Ziviltechnikerregister mit 1. April 1940 durch die Verordnung zur Einführung des Patentanwalts-gesetzes in der Ostmark vom 15. Februar 1940, R. G. Bl. I S. 362, abgeschlossen wurden. Es ist also nötig, neue Register anzulegen und die Aufnahme in diese Register, die die Voraussetzung für die Berufsausübung der Patentanwälte und Ziviltechniker zu bilden hat, zu regeln. Diese Regelung, die Wiedereinführung der österreichischen Vorschriften, sowie die Ausschaltung der überflüssig gewordenen reichsdeutschen Gesetzesbestimmungen, sind im Entwurfe festgelegt.

Der Nationalrat hat der Gesetzesvorlage zugestimmt und im § 1, Abs. (2), folgenden Satz angefügt (liest):

„Das Recht der Parteien auf Anhörung ihres Patentanwaltes (§ 9, Abs. (3), erster Satz des Patentanwalts-gesetzes vom 28. September 1933, Deutsches R. G. Bl. I, S. 669) bleibt mit der durch Artikel IX, § 4, des

Gesetzes vom 3. Oktober 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege, St. G. Bl. Nr. 188, erfolgten Änderung aufrecht.“

Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1946, betreffend das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.

Berichterstatter Mantler: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf ist der erste, den das Ministerium für soziale Verwaltung auf diesem Gebiete vorgelegt hat. Es ist zu begrüßen, daß hier ein wirksamer Versuch unternommen wird, einer Gruppe von Arbeitern, die in der Vergangenheit keine Aussicht hatten, jemals in den Genuß des Arbeiterurlaubsgesetzes zu kommen, durch das vorliegende Gesetz diese Möglichkeit zu geben. Im Gegensatz zu dem allgemeinen Arbeiterurlaubsgesetz geht diese Vorlage neue Wege, indem sie Einrichtungen schafft, die den betreffenden Arbeitern den Urlaub auch tatsächlich sichern sollen. Es wird eine Urlaubskasse geschaffen, in die der Dienstgeber für jede Arbeitswoche, die der Arbeiter bei ihm gearbeitet hat, einen Betrag einzahlt, für welchen Betrag er dann in einem Urlaubsbuch, das bei ihm aufliegt, für den betreffenden Arbeiter und die betreffende Arbeitswoche eine Urlaubsmarke einklebt.

Es wird mit Rücksicht auf den Saisoncharakter der Baugewerbe, die in dem Gesetz taxativ aufgezählt sind, die Anwartschaft auf den Urlaub von sonst 52 Wochen auf 43 Wochen herabgesetzt, und es wird die längere Urlaubsdauer, die nach einer fünfjährigen Beschäftigung nach dem Arbeiterurlaubsgesetz eintritt, nach diesem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz mit 215 Wochen bemessen. Durch diese Urlaubskasse tritt ein gewisser Risikenausgleich bei den Dienstgebern ein. Es gibt keine ungleichmäßige Belastung aus dem Titel desurlaubes; für jede Woche ist der Beitrag an die Urlaubskasse zu bezahlen, und dadurch entsteht eine gleichmäßige Behandlung.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen, die sich auf die Vergangenheit beziehen und die es ermöglichen sollen, daß die Arbeiter durch dieses Gesetz nicht erst in Zukunft in den Urlaubsanspruch hineinwachsen, sondern daß auch Dienstzeiten aus der Vergangenheit zur Anrechnung gebracht werden können.



In dem Gesetz sind auch Vorschriften darüber enthalten, daß die Regelung verschiedener notwendiger Vorschriften durch Verordnung erfolgen soll, so die Höhe des Zuschlages, den der Dienstgeber wöchentlich zu leisten hat, Vorschriften über die Ausstattung des Urlaubsbuches und darüber, welchen Anspruch der Arbeiter auf ein Urlaubsentgelt überhaupt stellen darf, wie hoch der Hundertsatz bemessen werden soll, auf den der Arbeiter, wenn er seinen Urlaub antritt, Anspruch hat, und schließlich Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Urlaubskasse. Alle diese Vorschriften sollen durch Verordnung geregelt werden. Diese Verordnungen sind bis heute noch ausständig, und wir wollen hoffen, daß sie möglichst bald erlassen werden. Es sollen hier noch Besprechungen zwischen den Interessentengruppen im Gange sein, die hoffentlich bald zum Abschluß kommen, damit auch diese Gruppe von Arbeitern tatsächlich möglichst bald in den Genuß einesurlaubes kommt.

Anschließend daran wollen wir noch den Wunsch zum Ausdruck bringen, daß ehe baldigst vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auch der Entwurf eines Urlaubsgesetzes dem Hause vorgelegt werde, das für unsere gesamte Arbeiterschaft Gültigkeit hat, um das ganze Urlaubswesen auf andere, neue Grundlagen zu stellen, und das insbesondere der Rechtsungleichheit, die zwischen den Angestellten und Arbeitern besteht, ein Ende bereitet. Das ist ein Gebot der Gerechtigkeit und ein Gebot der Notwendigkeit, denn gerade in der Gegenwart, nach den furchtbaren Jahren des Krieges, in der furchtbaren Zeit, die wir im Hinblick auf unsere Ernährungssituation jetzt durchmachen, ist es unbedingt notwendig, es dem Arbeiter zu ermöglichen, seine Arbeitskraft wiederherzustellen, und dazu ist eben auch ein entsprechendes Ausmaß des Urlaubes unbedingt erforderlich.

Ich stelle im Namen des Ausschusses den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle diesem Gesetz die Zustimmung nicht versagen.

Bundesrat Grossauer: Die Vorlage, über die der Herr Referent hier berichtet hat, ist zu begrüßen. Auch wir betrachten sie im Sinne der Ausführungen des Herrn Referenten als einen Vorstoß auf eine Vorlage, die kommen wird, die uns der Herr Minister für soziale Verwaltung ja auch angekündigt hat, die Vorlage eines modernen Urlaubsgesetzes im Zuge einer modernen Sozialgesetzgebung überhaupt. Obwohl heute dieses Gesetz hier beschlossen wird, sind noch viele Urlaubswünsche verschiedener Kategorien der Arbeiterschaft offen.

Der Urlaub darf eben nicht vom Standpunkt der Freizeit allein betrachtet werden, er soll auch eine Erholung von schwerer geistiger und manueller Arbeit mit sich bringen. Was für die Beamten und Angestellten heute schon als selbstverständlich gilt — der Herr Referent hat es ja auch vorsichtig erwähnt —, das muß Allgemeingut der gesamten Arbeiterschaft, also auch der manuellen Arbeiterschaft werden, und zwar nicht bloß als Urlaub von schwerer Arbeit, sondern auch zur Wiedergewinnung neuer Kraft, zur Erhaltung der Körperkraft, zur Erhaltung der Arbeitskraft, besonders in den Zeiten, in denen wir jetzt leben, in denen ja die Gesundheit und die Arbeitskraft schweren Erschütterungen ausgesetzt ist. Vom Standpunkt der Erhaltung der Gesundheit, also vom medizinischen Standpunkt aus, wird die Notwendigkeit eines entsprechenden Urlaubes nicht bestritten werden können.

Die Vertreter der Österreichischen Volkspartei in diesem Hause werden diesem Gesetz also mit Freude zustimmen, wir wünschen aber auch, daß uns ehe baldigst Gelegenheit gegeben werde, hier einem modernen Urlaubsgesetz und einer modernen Sozialgesetzgebung unsere Zustimmung zu geben. (Lebhafter Beifall.)

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter Rehr: Ich bitte, die unabsichtliche Vorausstellung des Punktes 8 der Tagesordnung vor die Punkte 6 und 7 zu entschuldigen. Wir holen diese beiden Punkte jetzt nach.

Punkt sechs der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1946, betreffend die Gewerbegerichts-Novelle 1946.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hoher Bundesrat! Die Gewerbegerichts-Novelle, die uns heute vorliegt, ist vor allem dadurch notwendig geworden, daß in dem Gewerbegerichtsgesetz aus dem Jahre 1943, das in der nationalsozialistischen Ära zustande gekommen ist, Bestimmungen enthalten waren, die praktisch nicht mehr anwendbar sind. Vor allem sind es die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung der Beisitzer und der Monopolstellung, die die Deutsche Arbeitsfront bei der Vertretung vor dem Gewerbegericht hatte.

Im Gewerbegerichtsgesetz 1943 waren im großen und ganzen die Bestimmungen des österreichischen Gewerbegerichtsgesetzes mitverarbeitet, es war die Revision vorgesehen und außerdem die Grundsatzrevision, die in Bagatellsachen möglich war.

Das Gewerbegerichtsgesetz, das uns heute vorliegt, ist in seinem Aufbau im großen und ganzen dem österreichischen Gewerbegerichtsgesetz vom Jahre 1922 angepaßt. Dies hat große Vorteile, weil diese Formulierung einem großen Kreis von damit Befassten bekannt ist und die Volkstümlichkeit dieses wichtigen Rechtsgebietes dadurch nur gewinnt. Man muß bedenken, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung praktisch alle Arbeitsstreitigkeiten umfaßt, da es auch die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten einschließt. Dementsprechend wurde bei der Beratung im Justizausschuß auch angeregt und im Gesetz verwirklicht, daß bei den Bezirksgerichten, insbesondere für die Unternehmer und Beschäftigten der Land- und Forstwirtschaft, Nebenstellen der Gewerbegerichte eingerichtet werden sollen. Damit wurde die Ausdehnung der Arbeitsgerichtsbarkeit auf die ländlichen Gebiete praktisch wirksam gemacht. Darüber hinaus wird es aber wohl notwendig werden, die Zahl der ordentlichen Gewerbegerichte, die jetzt in Österreich vorhanden sind, auf das notwendige Ausmaß zu erhöhen, denn der gegenwärtige Stand geht noch auf die Zeit vor 1938 zurück.

Neu geregelt wird zusammen mit dem Kreis der Personen, die die Gewerbegerichte erfassen sollen, die Bestellung der Beisitzer, die in der Art erfolgen soll, daß auf Vorschlag der gesetzlichen Berufsvertretungen das zuständige Bundesministerium und dort, wo nach dem Kreis der Betroffenen mehrere Ministerien zuständig sind, die beteiligten Ministerien im Einvernehmen untereinander die Beisitzer bestellen.

Hinsichtlich der Enthebung der Beisitzer ist eine neue Formulierung getroffen worden, die sich gegenüber dem Zustand in der Vergangenheit als eine Klärung darstellt. Die Beisitzer aus den Kreisen der Unternehmer sind nämlich dann zu entheben, wenn sie nicht mehr Unternehmer sind; ebenso die Beisitzer aus dem Kreise der Beschäftigten; diese Beisitzer bleiben jedoch Beisitzer im Gewerbegericht, wenn sie erwerbslos werden. Dies ist ja auch ganz natürlich, aber immerhin bestand in der Vergangenheit diese Regelung nicht.

Das Vertretungsrecht ist ebenfalls neu geregelt worden, da im Gewerbegerichtsgesetz von 1943 ausnahmslos die Deutsche Arbeitsfront das Vertretungsrecht hatte. Nunmehr wird vorgesehen, daß sich die Parteien bei den Gewerbegerichten durch Angehörige, Angestellte, durch Bevollmächtigte ihrer Interessenvereinigung oder ihrer Berufsvereinigung oder durch Rechtsanwälte als Bevollmächtigte vertreten lassen können.

Im Bagatellverfahren wurde die Vertretung durch Rechtsanwälte, die zunächst nicht vorgesehen war, zugelassen, jedoch der Ersatz von Prozeßkosten in diesem Fall auf den Ersatz der Gerichtsgebühren beschränkt.

Im Berufungsverfahren gilt Anwalts-, beziehungsweise Vertretungszwang, wobei auch ein bevollmächtigter Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung oder der Berufsvereinigung auftreten kann. Diese Vorschrift ist wichtig, da die Vertretung bei den Berufungsgerichten einen sachkundigen Bevollmächtigten erfordert. Aus dem Gewerbegerichtsgesetz vom Jahre 1943 wurde auch die Revision durch den Obersten Gerichtshof übernommen und eine zweite Vorschrift aus dem Gesetz von 1922, wonach nämlich auf Antrag des Bundesministeriums für Justiz ebenfalls der Oberste Gerichtshof angerufen werden kann.

Auf Antrag des Bundesministeriums für Justiz hat der Oberste Gerichtshof über eine von den Gewerbegerichten, gewerbegerichtlichen Berufungssenaten und zuständigen Bezirksgerichten oder deren Berufungssenaten verschiedene Rechtsfrage ein in das Judikatenbuch aufzunehmendes Gutachten zu beschließen. Dieser Beschluß wird in einem Plenarsenat des Obersten Gerichtshofes gefaßt. Es bleibt hierbei die Frage zu erwägen, ob nicht auch diesem Plenarsenat Laienvertreter, wie sie durchwegs im Gewerbegerichtsverfahren beigezogen werden, beigegeben werden sollen.

Für die Übergangszeit wird im Artikel IV bestimmt, daß bis zur Bestellung der neu zu berufenden Beisitzer die Beisitzer aus dem Kreise der Unternehmer durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gemäß den Vorschlägen der Handelskammern, die Beisitzer aus dem Kreise der Beschäftigten durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach den Vorschlägen der Arbeiterkammern berufen werden.

Das Gesetz wurde gestern im Rechts- und Verfassungsausschuß durchberaten und hat dort seine volle Zustimmung gefunden, mit Ausnahme eines einzigen Bedenkens, das gegen die Einbeziehung der Arbeitnehmer aus der Land- und Forstwirtschaft erhoben wurde. Es ist aber durch den Herrn Justizminister insofern bereinigt worden, als er auch darüber eine entsprechende Aufklärung gab.

Ich bitte daher den Höhen Bundesrat, er möge beschließen, gegen die vom Nationalrat beschlossene Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr.-Ing. Lechner: Hoher Bundesrat! Dem Bundesrat ist im Rahmen der Bun-

desgesetzgebung die Aufgabe gestellt, die Verfassungsmäßigkeit der im Nationalrat beschlossenen Gesetzesvorlagen hinsichtlich von Kompetenzüberschreitungen zu prüfen, zu begutachten und danach zu entscheiden. Es wäre ein Pflichtversäumnis, wenn wir in diesem konkreten Fall übersähen oder es unbeanstandet ließen, daß der Vorstoß gegen die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, wie es im vorliegenden Fall zutrifft, nicht entsprechend festgehalten wird. Es hat der Herr Berichterstatter bereits kurz angedeutet, daß dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der an sich unbestritten einen außerordentlich begrüßenswerten Fortschritt bringt, die Einbeziehung der Landarbeiterrechte in das Gewerbegerichtsgesetz mit sich bringt. Es ist unzweifelhaft, daß nach der Bundesverfassung das Arbeiterrecht, soweit es sich um Land- und Forstwirtschaftsarbeiter handelt, in die Gesetzgebung der Länder fällt. Andererseits ist aber auch unbestreitbar, daß die Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Arbeitsstreitigkeiten bei Arbeitern der Land- und Forstwirtschaft einen Eingriff, beziehungsweise eine Vorwegnahme einer Entscheidung bedeutet, die an sich den Ländern zustehen würde. Es werden damit Streitigkeiten, die nach dem geltenden Landarbeiterrecht den ordentlichen Gerichten zugehören, dem Gewerbegericht übertragen.

Aber damit ist es nicht allein getan. Wir haben einen zweiten Fall in diesem Gesetz, der ebenfalls einen Verfassungsverstoß beinhaltet. Die gesetzliche Regelung der Interessenvertretung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ist ebenfalls nicht dem Bund, sondern den Ländern übertragen, und es ist bisher immer so gehandhabt worden. Im § 10 ist nun vorgesehen, daß hinsichtlich jener Arbeitnehmer, die nach dem Arbeiterkammergesetz der Provisorischen Staatsregierung arbeiterkammerpflichtig sind, die Arbeiterkammer die entsprechenden Vorschläge für die Bestellung der Beisitzer zu erstatten hat. Diese Gesetzesbestimmung nimmt damit auf einen Gesetzesbeschluß der Provisorischen Staatsregierung Bezug, der das Parlament überhaupt nicht beschäftigt hat und uns daher noch nicht Anlaß geben konnte, zur Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes Stellung zu nehmen. Diese Gesetzesvorlage aber bietet heute den gegebenen Anlaß, festzustellen, daß die bundesgesetzliche Regelung durch die Provisorische Staatsregierung hinsichtlich des Arbeiterkammergesetzes und der Kompetenzverteilung der Verfassung nicht entspricht und nur mit der sogenannten Bedarfsgesetzgebung irgendwie gedeckt werden kann. Es bedarf daher in die-

sem Zusammenhang der Feststellung, daß diese Regelung eine Überschreitung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit darstellt und daß man sowohl gegen diese wie gegen die erstgenannte Kompetenzüberschreitung offiziell Verwahrung einlegen muß.

Ich habe schon einleitend erwähnt, daß wir den fortschrittlichen Gedanken, der in diesem Gesetze niedergelegt ist, absolut nicht anzweifeln und in der Sache selbst begrüßen. Dieser Gedanke hätte aber ebensogut auch in der Landesgesetzgebung verankert werden können, so daß den Arbeitnehmern aus der Land- und Forstwirtschaft die gleiche Begünstigung, die gleiche Rechtsstellung in Streitfällen zuteil werden würde, wie sie hier durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates ihnen zugesprochen worden ist.

Über alle diese Bedenken und grundsätzlichen Vorbehalte hinweg kann trotzdem der Gesetzesbeschluß des Nationalrates zur Annahme empfohlen werden. Aber es war notwendig, diese grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Vorbehalte zu machen, damit nicht etwa für später irgendwelche Folgerungen abgeleitet werden und damit durch diese Vorbehalte den Ländern die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte gewahrt bleiben.

**Bundesrat Dr. Stampfl:** Hoher Bundesrat! In der vorliegenden Gesetzesnovelle wird die grundsätzliche Einstellung bei Wiederherstellung alter österreichischer Gesetze klar zum Ausdruck gebracht. Diese grundsätzliche Einstellung vollzieht sich hauptsächlich in drei Richtungen. Zunächst werden die alten österreichischen Gesetze in ihren wesentlichen Bestimmungen wiederhergestellt, weiters werden die durch die Gesetzgebung der Nationalsozialisten eingeführten, unserem Rechtsempfinden wesensfremden Bestimmungen beseitigt und drittens werden verschiedene neue Ergänzungen und Bestimmungen bei der Neugestaltung von Gesetzen aufgenommen, wodurch die ganze Materie einen neuen Inhalt bekommt.

Es scheint zweckmäßig zu sein, daß man über diese Grundsätze, die bei der Neugestaltung des alten Rechtes maßgebend sind, sich etwas verbreitet. Wir haben heute schon zwei andere Gesetze, welche in geringem Umfange altes österreichisches Rechtgut wiederherstellen, verabschiedet: das Eichgesetz und das Patentanwaltsgesetz. Wir werden uns in der nächsten Zeit wohl noch häufig mit Fällen zu befassen haben, in denen das alte österreichische Gesetz gesäubert, beziehungsweise wieder eingeführt oder ergänzt wird.

Was die Wiedereinführung alter österreichischer Rechtsnormen betrifft, so ist es beson-

ders wichtig, darauf hinzuweisen, daß unser altes österreichisches Recht eine große Tradition besitzt und hervorragende Leistungen aufzuweisen hat, daß sich unser bodenständiges eigenes Recht in vollem Umfange bewährt hat und daß diese Leistungen auch international anerkannt worden sind. Es wird bei unserer Bescheidenheit viel zu wenig darauf hingewiesen, daß gerade erfolgreiche österreichische Gesetzeswerke im Auslande nicht nur anerkannt werden, sondern vielfach auch Nachahmung gefunden haben. Es ist daher am Platze, wenn man bei Erörterung unserer Auslandsbeziehungen und der Eingliederung in die Gemeinschaft der Kulturstaaten hervorhebt, daß Österreich nicht nur auf dem Gebiete der Musik und Kunst, der Technik und der Wissenschaft Hervorragendes geleistet hat, sondern daß auch auf dem Gebiete der Rechtsgestaltung unseren Werken internationale Anerkennung gezollt wurde.

Gerade auf dem Gebiete des Gerichtsverfahrens, zu dem die vorliegende Novelle gehört, können wir Österreicher auf ein Standardwerk hinweisen: die alte österreichische Zivilprozeßordnung, die weit über die Grenzen Österreichs hinaus berechtigtes Aufsehen erregt hat. Dieses Gesetzeswerk ist noch heute eine der besten Zivilprozeßordnungen der ganzen Welt. Es würde zu weit führen, noch verschiedene andere Beispiele anzugeben.

Auch das Dritte Reich konnte bei dieser allgemeinen Anerkennung nicht zurückstehen, wozu es sich allerdings nur widerwillig entschlossen hat. Nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 wurde laut verkündet, daß auch das österreichische Rechtsleben gleichgeschaltet werden müsse, und wir Juristen haben damals schon neugierig erwartet, was uns das Dritte Reich bringen wird. Wir waren überzeugt, daß diese Gleichschaltung sich auf unsere Bevölkerung und unser Rechtsleben sehr übel auswirken wird. Es ist nicht soweit gekommen, aber man ist nicht aus Schonung vor unserem österreichischen Recht davon abgegangen, sondern eingeständenermaßen in den meisten Fällen deshalb, weil das österreichische Recht besser war als das deutsche. Diese Wahrheit kann heute ruhig ausgesprochen werden. Wenn in späteren Jahren nach der Besetzung Änderungen vorgenommen wurden, so waren sie nicht immer Verbesserungen der betreffenden Gesetze — wenn es auch hier vereinzelt Ausnahmen gegeben hat —, aber immerhin muß festgehalten werden, daß wir diese unserem Rechtsempfinden fremden Einschaltungen und Ergänzungen wieder zu beseitigen haben.

Es ist nun das zweite, das zu berücksichtigen ist, daß wir bei der Wiedereinführung

und Neugestaltung des österreichischen Rechtes eine gewisse Säuberung vorzunehmen haben. Im großen ist dies schon dadurch geschehen, daß man ausgesprochen nazistische Normen aus unserem Recht entfernt hat. Die Aufzupfropfung fremder Gedanken in unser Recht hat aber auch sonstige Bestimmungen gebracht, die mit unserer Auffassung vom Rechte im Widerspruch stehen und die versteckt weiter leben würden, wenn man bei der Neugestaltung unseres Rechtes nicht immer wieder auf deren Beseitigung bedacht wäre.

Es ist Ihnen allen gewiß bekannt, daß während der Nazizeit im deutschen Recht und damit auch im österreichischen Recht das sogenannte „gesunde Volksempfinden“ eine große Bedeutung gehabt hat. Mit diesem „gesunden Volksempfinden“ wollte man die parteimäßigen Einflüsse auf das Recht und die Gesetzgebung tarnen. Dieser Zustand ist jetzt überwunden. Man hat bei uns aber nicht nur derartige, unserer Auffassung, unseren Begriffen, unserem Wesen, unseren Vorstellungen vom Rechtsleben völlig fremde Grundsätze und Richtlinien einführen wollen, man hat sogar unsere Justiz überhaupt fälschlich als volksfremd bezeichnet und dadurch das Vertrauen in unsere Rechtspflege erschüttert. Bei der Wiedereinführung des alten Rechtes, unserer alten österreichischen Gesetzbestimmungen muß man daher schon prüfen, ob aus der Zeit der Besetzung her solche Neuerungen und Ergänzungen, die unserem Volk und seinem Rechtsempfinden fremd sind, noch vorhanden sind und in welcher Art sie nun zu beseitigen wären.

Das dritte, das bei der Wiedereinführung des alten österreichischen Rechtes und einzelner Gesetze zu beachten ist, das ist, daß nun eben auch den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen ist. Ich brauche nicht erst darauf hinzuweisen, daß gerade die Gesetzgebung unserer Zeit dabei vielleicht besonders schwierige Aufgaben zu erfüllen hat. Ein Weltkrieg in dem Ausmaß wie der vergangene bringt natürlich nicht nur schwere soziale Erschütterungen, sondern auch wirtschaftliche Bedrängnisse mit sich, auf welche die Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen hat. Es wird daher notwendig sein — und es hat sich auch gezeigt, daß es bereits notwendig war —, daß man sich von Zeit zu Zeit, je nach den Umständen, mit Ergänzungen und Novellen behilft. Das ist etwas, was in der Gesetzgebung sonst gewiß nicht empfehlenswert ist, was man unter dem Zwang der Verhältnisse aber nicht verhindern wird können. Bei dem einen oder anderen Gesetz, das in seiner Wirksamkeit befristet ist, wie es heute bei dem Lebensmittelanforderungsgesetz der

Fall war, wird es auch notwendig sein, die Schwankungen und die Unsicherheiten der Zeit zu berücksichtigen, weil man heute eben nicht auf lange Zeit hinaus bindende Vorschriften machen kann.

Es handelt sich auch darum, was bei dem Einbau von Bestimmungen in Gesetze besonders zu beachten ist und was nicht übersehen werden dürfte, daß dabei nicht Kompetenzen verwischt werden dürfen, daß insbesondere auch nicht etwa die Rechte der Länder durch eine Änderung oder Ergänzung der alten österreichischen Gesetze beeinträchtigt werden.

Im übrigen, meine Herren, die Gesetze machen es nicht allein. Unser Volk besitzt ein ausgeprägtes Rechtsempfinden, ein Feingefühl für Recht und Gerechtigkeit. Dieses Rechtsempfinden und Rechtsgefühl, das in den letzten Jahren furchtbaren Schaden erlitten hat, müssen wir wieder wachrufen und stärken. Es wird daher eine der wichtigsten Aufgaben unserer gesetzgebenden Körperschaften sein und bleiben, daß wir unter Berücksichtigung der Verhältnisse, aller zeitnahen Umstände, ein klares und gerechtes Recht schaffen. So haben wir jetzt die Aufgabe, die schweren Wunden und Bedrängnisse unserer Bevölkerung auch durch eine entsprechende Gesetzgebung heilen und lindern zu müssen. (Beifall bei den Bundesräten der Österreichischen Volkspartei.)

Berichterstatter Dr. Hiermann (Schlußwort): Da gegen das vorliegende Gesetz keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht wurden, wiederhole ich meinen Antrag, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Punkt sieben der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1946, betreffend das **Literaturreinigungsgesetz**.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Es ist wohl an und für sich eine sehr unangenehme Sache, über ein Gesetz zu referieren, das sich mit der Reinigung von Erzeugnissen des literarischen Marktes beschäftigt, denn alles, was als Druckwerk erscheint, ist ja schließlich dazu da, um eine Diskussion zu entfalten. Es liegt ja im Wesen der Demokratie, daß sie eine Willenseinigung erzielen will, daß sie zu einer Einigung der Willensäußerungen führen soll, dies also auch auf Grund schriftlicher Diskussionen. Das Wesen der Demokratie wird ja auch heutzutage mißbraucht, und es wurde auch mißbraucht, indem man behauptet, ja, da müsse man eben jede Diskussion zulassen, also auch eine solche, die gegen das Wesen der Demokratie selbst ge-

richtet ist. Ein solches Argument richtet sich aber von selbst, denn wenn man auf dem Standpunkt der freien Diskussion, der freien Meinungsäußerung durch Rede und Gegerede steht, dann kann man nicht gleichzeitig eine Richtung begünstigen, die eben die Möglichkeit einer solchen Diskussion, einer freien Meinungsäußerung verhindern oder gar vernichten will. Daher können wir ruhigen Gewissens auch vom Standpunkt der freien Meinungsäußerung aus an dieses Gesetz herangehen, das jene Werke aus dem Literaturmarkt ausscheiden will, die die Methoden des Nationalsozialismus und Faschismus und damit den Nationalsozialismus selbst vorbereitet haben, dessen Streben ja gegen eine solche freie Meinungsäußerung gerichtet war.

Der Gesetzentwurf, der uns vorliegt, erfaßt vielleicht nicht einmal alle Quellen jenes Schrifttums, das über uns in Österreich soviel Unglück gebracht hat. Er erfaßt zunächst das Schrifttum, das die Grundsätze und die Politik der nationalsozialistischen Partei und der sonstigen faschistischen Parteien vertritt, und zweitens das, was gegen die Politik der Alliierten Mächte, der gegen das nationalsozialistische Deutsche Reich verbündeten Mächte, gerichtet ist, daher alles das, was eben nazistischen Geistes ist.

Wenn wir im Artikel III finden, daß im Bundesministerium für Unterricht eine Kommission eingerichtet wird, die diese Literatur zu sichten hat, dann müssen wir annehmen, daß eben auch bestimmte Auffassungen und Grundsätze vorhanden sind, die ein Maß der Beurteilung ergeben. Wir müssen uns fragen: Wie ist Adolf Hitler selbst Nationalsozialist geworden? Er ist ja selber auch nicht als solcher zur Welt gekommen. Ich würde daher wünschen, daß sich einmal Historiker auch daran machen, diese Erscheinung zu analysieren. Es wäre gar nicht so schwer, denn wir können dies alles ja schon aus der Zeit erschließen, in der Adolf Hitler in Wien war. Denn, was hat er zum Beispiel damals in einem Kaffeehaus lesen können? Was war es, das ihn damals zu seiner geistigen Einstellung gebracht hat? Es waren Blätter wie das „Alldeutsche Tagblatt“, die „Ostdeutsche Rundschau“ usw.; Blätter, die bei den Menschen eine gewisse Herabsetzung der damaligen österreichisch-ungarischen Monarchie im Gegensatz zum sogenannten Alldeutschland zur Folge hatten, eine Herabsetzung, die in den Gegensatz der preußischen Geschichtsauffassung gegenüber einer österreichischen ausgeweitet wurde und die dann auf österreichischem Boden selbst zu einer Reaktion geführt hat, und zwar zu einer Reaktion, die ja auch falsch war, denn die

österreichische Geschichtschreibung hat sich häufig nur bemüht, nachzuweisen, daß die Österreicher „ebenso gute“ oder sogar noch bessere Deutsche sind als die Deutschen draußen. Dadurch aber ging der Sinn für das Wesen des österreichischen Volkes, der österreichischen Geschichte und der österreichischen Kultur erst recht verloren.

All das sind Ausgangspunkte, die zu der Auffassung geführt haben, daß man das, was sich als deutsches Volk bezeichnet, als ein besonders großes Volk betrachtet, als ein Volk mit einer sogenannten besonderen Sendung. Diese Auffassung hat gerade in unseren jugendlichen Kreisen ungeheuer viel Verderben angerichtet und diese deutsche Jugend dann auf die Schlachtfelder geführt. Es läßt sich denken, daß eine jahrzehntelange Erziehung in diesem Sinn, besonders in der Intelligenzschicht, auch ihre Spuren hinterlassen hat. Dies ist eine der Quellen.

Die zweite Quelle der nationalsozialistischen Weltanschauung ist eine bestimmte biologische Weltanschauung, indem man nämlich unter Volk und Staat nicht etwa eine geistige Gemeinschaft, sondern eine rein blutmäßige Gemeinschaft sieht. Daher stammt das große nationalsozialistische Schlagwort von Blut und Boden. Auch das ist tief in die Jugend hineingedrungen, indem diese Weltanschauung nicht nur in der Presse verbreitet wurde, sondern auch in unserem Schulwesen verzapft wurde. Wenn dann noch diese merkwürdige Kleinmütigkeit des Österreicher im Zeitraum von 1918 bis 1938 hinzukommt, wo vielfach von der Lebensunfähigkeit Österreichs geredet wurde, können wir uns die Verheerungen vorstellen, die hier angerichtet wurden. Es ist begreiflich, daß ein Geschichtsunterricht, der in diesen Spuren weiterläuft, ein Unterricht ist, der gegen die Interessengemeinschaft des österreichischen Staates selbst gerichtet ist, und daher solche Literatur höchstens als Rohstoff dienen kann, und zwar in der eingestampften Form zur Herstellung besserer Erzeugnisse.

Das Gesetz ist nicht engherzig. Es verfügt wohl die Ablieferungspflicht aller Verlagsanstalten, Buchhandlungen, Eigentümer von Privatbibliotheken, ja auch von Katalogen, Kartotheken und Buchinventaren. Es läßt aber für die wissenschaftliche Bearbeitung dieser ganzen Masse, die dringend zur positiven Bekämpfung dieser ganzen Geistesrichtung notwendig ist, genügend weiten Raum, damit jene Personen, die sich tatsächlich mit Studien in diesen Dingen beschäftigen, Gelegenheit haben, sie in wirklich wissenschaftlicher Form zu betreiben.

Zum Artikel III, wo von den Kommissionen gesprochen wird, die beim Unterrichts-

ministerium errichtet werden, haben wir bis heute eine kleine Vorarbeit in der sogenannten Liste der gesperrten Autoren und Bücher vor uns, die im Jahre 1946 vom Bundesministerium für Unterricht herausgegeben wurde. Über dieses erste Verzeichnis ist in der Öffentlichkeit viel geklagt worden, und zwar nach zwei Richtungen, nämlich, daß manches enthalten ist, was nicht hingehört und manches drinnen sein sollte, was fehlt. Ich kenne die wenigsten von diesen nationalsozialistischen Schriftstellern, ich habe keine Gelegenheit und Lust gehabt, mich damit zu beschäftigen, aber ich möchte nur darauf hinweisen, daß Sie unter den Schriftstellern, deren Werke zu den verbotenen gehören, einen sehr bekannten Namen finden, Karl Hans Strobl. Ich möchte, wie scharf das auch bei einem Autor scheinen mag, der lange vor der nationalsozialistischen Zeit gewirkt hat und dessen Werke in unseren Volksbüchereien im ganzen Land zu finden waren, sagen: Das den Wiederaufbau unseres Vaterlandes verschiedene Verlage in Deutschland gegeben, so zum Beispiel den Staackmann-Verlag, in dem Strobl und viele andere erschienen sind, die einen ganzen Stock von pangermanistischer Literatur geliefert haben, der dann als letzte Weltanschauung, als letzte Geistesrichtung verbreitet wurde. Nichts wäre für den Wiederaufbau unseres Vaterlandes verderblicher, als wenn wir eine solche Geistigkeit glatt wieder den jungen Leuten übermittelten, die einfach von den Pflichten, die jeder Mensch gegenüber der geistigen Gemeinschaft des Staates hat, völlig absieht.

Wir können nur begrüßen, wenn die Säuberung in dieser Weise fortgeht, selbst wenn sie hart ist. Es wird allerdings nicht genügen, um das zu erreichen, was wir brauchen, nämlich nicht nur einen wirtschaftlichen Impuls für den Wiederaufbau unseres Vaterlandes, sondern vor allem auch sehr viele geistige Impulse. Wenn es heute in Österreich irgendeine Stelle gibt, die dafür verantwortlich ist, so glaube ich, ist es in erster Linie das Unterrichtsministerium, das darauf sehen muß, daß alles Positive, was in Österreich auf dem Gebiete der Dichtung und Wissenschaft geschaffen wird, gefördert wird, damit es auf den österreichischen Markt, in die österreichische Öffentlichkeit kommt. Wir wissen, daß wir an Papierknappheit leiden und daß das Verlagswesen in Wien gegenüber den Verlagsanstalten in Deutschland nur eine sehr kleine Rolle gespielt hat. Wir wissen auch, daß in Deutschland das Verlagswesen wieder sehr starke Fortschritte macht, während wir in Österreich noch starke Hemmungen zu überwinden haben. Es ist daher um so notwendiger, daß



das Unterrichtsministerium sich aktiv hier einschaltet, damit das, was wirklich von Wert ist, in erster Linie in die große Masse hinauskommt. Ich glaube nicht, daß es der richtige Weg ist, wenn man vor allem Schulbücher druckt. Schulbücher sind stets eine Literatur, die der Erwachsene nicht gern in die Hand nimmt und auch schon im Schulunterricht nicht gern gelesen hat. Was wir brauchen, sind in erster Linie wissenschaftliche Werke und Werke der Literatur, die uns für den Wiederaufbau und für unsere demokratische Einstellung fehlen.

Was wir weiter brauchen, sind stärkere Veröffentlichungen über die Schulen, speziell über die Mittelschule. Ich wundere mich immer, wenn ich in den Zeitungen genau verzeichnet finde die interessantesten Ergebnisse der Fußballmatche, die neuen Filmerscheinungen, aber niemals etwas über die positiven Leistungen des österreichischen Schulwesens in der Mittelschule zu lesen bekomme. Die Schule ist nicht nur in der Hinsicht eine Sache der Öffentlichkeit, daß sie fast ausschließlich von öffentlichen Körperschaften erhalten wird, sondern meiner Ansicht nach vor allem insofern, als sich die ganze Öffentlichkeit dafür interessieren muß, und zwar dauernd. Ich weiß ganz genau, daß wir in unseren Schulen heute noch Lehrer haben, die nicht nationalsozialistisch organisiert waren, die aber, wenn sie österreichische Geschichte und Literatur vortragen sollen, einfach das vortragen, was sie vor Jahrzehnten an der Hochschule gelernt haben. Daher muß man ihnen auf die Finger schauen. Nicht in übelwollender Weise, daß man sie bevormundet, sondern in positiver Weise, daß man das Gute hervorhebt, wo es zu finden ist. Eine solche Öffentlichkeit der Schule ist also unbedingt notwendig, um das in positiver Weise zu erreichen, wozu ein negatives Gesetz, wie es hier der Fall ist, nie in der Lage ist, und dann auch in geistiger Hinsicht einen größeren Schwung in das gesamte öffentliche Leben zu bringen. Ich begrüße es, daß das Unterrichtsministerium darangeht, als Beispiel die 950. Wiederkehr jenes Tages festlich zu begehen, an dem Österreich zum erstenmal in der Geschichte mit diesem Namen erscheint. Das ist lebendige Durchdringung der breiten Massen des Volkes mit österreichischer Geschichte.

Ich habe ausgeführt, daß die Vorlage in negativer Hinsicht notwendig ist und daß es durchaus keine Schande für uns ist, wenn wir als Demokraten, als Anhänger der freien Meinungsäußerung, alles ausschalten wollen, was wieder zu einem System führen könnte, das eine freie Meinungsäußerung nicht zuläßt. Ich habe aber auch ausgeführt, daß eine

solche Maßnahme allein nicht genügt, sondern daß sie mit sehr vielen positiven Leistungen gepaart sein muß.

In diesem Sinne stelle ich namens des Ausschusses den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Bundesrat Weinmayer:** Hoher Bundesrat! Eine Art nationalsozialistischer Propagandamethode war um vieles erfolgreicher als die gesamte „parteiämtliche“ Presse und die nationalsozialistischen Standardwerke, wie „Mein Kampf“, „Mythos des 20. Jahrhunderts“ usw.

Es handelt sich um die millionenweise Hinausgabe der kleinen 20-, 25- und 30-Pfennig-Romane, in Heftformat, meistens 64 bis 96 Seiten stark. In dieser, fast vom ganzen Volk gelesenen, sogenannten leichten Lektüre wurde den Lesern das braune Gift in verdaulichen Mengen verabreicht.

Daß dieser Art Propaganda mehr Erfolg beschieden war als dem, je nach der politischen Einstellung des Lesers, schwer oder unverständlichen „Mein Kampf“, wird der, welcher die Riesenaufgaben dieser Hefte miterlebt hat, nicht bezweifeln. Einzelne dieser „Romanschriftsteller“, wie Gert Rothberg und Any Panhuis, legten fast wöchentlich ein derartiges Propaganda-Ei. Aber nicht nur in der Heimat wurde diese Schundliteratur gekauft und gelesen, sondern sie wurde auch regelmäßig an die Front gesandt, um auch dort ihre propagandistische Aufgabe zu erfüllen. Es läßt sich beim Durchlesen dieser Hefte leicht feststellen, daß alle nach einigen — wahrscheinlich vom Propagandagötzen Goebbels und seinen Helfershelfern hinausgegebenen — Normen verfaßt wurden. So konnte man zum Beispiel stets die Feststellung machen, daß fremde Völker und Rassen verächtlich gemacht wurden, daß Verbrecher, die in den Romanen vorkommen, englische und slawische, seltener romanische Familiennamen tragen; Spanien und Italien durften nicht herabgesetzt werden. Adel war immer gleichbedeutend mit rassischer Auslese, die Großgrundbesitzer waren lauter Philantropen, nur von der einzigen Sorge beseelt, ihren — von wem? — bedrückten Landarbeitern zu helfen.

Erinnerungen an den „glorreichen“ ersten Weltkrieg wurden immer wieder aufgetischt und die Notwendigkeit eines neuen Krieges für Deutschlands zukünftige Größe propagiert. Alles, was vom Ausland kommt, Geistiges oder Materielles, ist minderwertig. Österreichische Vergangenheit bis 1938 wurde herabgesetzt, und der gläubige Leser auf die große, „neue“ Bewegung, die das „Reich“



groß machen und jedem etwas bringen werde, verwiesen.

Die Demokratie wurde lächerlich gemacht, und das Führertum in allen seinen Spielarten dem Volk vorexerziert. Die Verherrlichung nationalsozialistischer Einrichtungen und Organisationen war eine Selbstverständlichkeit. Durch ungewisse Andeutungen über große und entscheidende Erfindungen, imaginäre Riesenfabriken und geheimnisvolle Helfer im Auslande wurde die Hoffnung auf den Endsieg genährt, selbst dann noch, als die Wahrheit über die hoffnungslose militärische Lage dem Volk in seiner Mehrheit bereits zum Bewußtsein gekommen war. In den Jahren 1933 bis 1938 war das Auffälligste die Herabsetzung der Österreicher gegenüber den „deutschen Herrenmenschen“. Erst nach dem Anschluß wurde Österreich auch in diesen Schundheften „gleichgeschaltet“.

Abschließend kann gesagt werden, daß alle diese millionenfach verbreiteten Romanhefte nationalsozialistisches Gedankengut enthalten und, wie schon vorher erwähnt, geeignet sind, mehr als jedes andere Druckwerk den demokratischen Geist und die Achtung vor anderen Völkern im Volke zu bekämpfen.

Aus diesem Grunde bitte ich den Hohen Bundesrat, meine Anregungen der zuständigen Sektion im Bundesministerium für Unterricht übermitteln zu wollen, damit diese Schundliteratur in die Liste der gesperrten Autoren, Bücher und Zeitschriften amtlich aufgenommen wird.

Denn diese sind als nationalsozialistische Druckwerke anzusehen und folglich abzuliefern, um zu verhindern, daß besonders die Jugend in ihrer Urteilslosigkeit nationalsozialistische Propagandaschriften in die Hände bekommt. (Beifall.)

Bundesrat Slavik: Wenn wir auch im großen und ganzen keine Anhänger von Bücherverbrennungen und Büchereinstampfung sind, so müssen wir doch anerkennen, daß wir in außerordentlichen Zeiten leben, wo außerordentliche Maßnahmen notwendig sind. Es waren elf Jahre, in denen wir eine einseitige Beeinflussung der Leserschaft gesehen haben und in denen es keine Gegenpropaganda gab. Es hatte bei uns schon lang vor 1938 begonnen, wo man eine Literatur gebracht hat, die zum Teil über die Reichsgrenze nach Österreich gekommen, zum Teil aber auch bei uns in Österreich erschienen ist und die immer wieder die nationalen Phrasen in den Vordergrund gerückt, den Antisemitismus und die Kriegsbegeisterung gefördert hat. Alles das würde praktisch unter die gleichen Voraussetzungen fallen und so zu behandeln sein wie das ausgesprochene Nazischrifttum.

Das vorliegende Gesetz ist nur ein Rahmengesetz, und in diesen Rahmen soll der richtige Geist hineinkommen. Wenn wir uns einmal entschlossen haben, ein solches Gesetz anzunehmen, dann knüpfen wir daran verschiedene Erwartungen. Es ist vielleicht interessant, solche Bücher durchzusehen, die früher in Österreich erschienen sind und die heute nicht mehr in die Zeit passen. Ich habe da ein Buch, von einem österreichischen Pfarrer geschrieben, das im Jahre 1933 in Graz erschienen ist, und in welchem es heißt (liest): „In jedem Staate ein Mussolini, dann könnte es gelingen, die Judenfrage zu lösen.“ In einem anderen Buche, das von einem gewissen Karl Baumgartner herausgegeben wurde, werden die Juden den Tieren gleichgestellt, und es wird festgestellt, daß man, wenn man für den Frieden eintritt, ein Landesverräter sei. Auch solche Bücher gehören auf den Index, wie jede nationalsozialistische Literatur.

Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß durch die Kolonialbücher, die meistens im Eher-Verlag erschienen sind, sehr viel zur Förderung des Nationalsozialismus beigetragen wurde. Wir müssen überhaupt, wenn wir ein solches Gesetz beschließen, den größten Wert darauf legen, was ja schon aus dem § 1, Abs. a, hervorgeht, daß man sich nicht darauf beschränkt, die Bücher auszuschneiden, die nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet haben, sondern überhaupt die Bücher, die faschistisches Gedankengut gefördert haben. Wir erwarten, daß bei den notwendigen Durchführungsverordnungen darauf Rücksicht genommen wird, daß die kriegstreiberischen Bücher, die für den Krieg Propaganda gemacht haben, gleichfalls beseitigt werden. Das wichtigste wird allerdings die positive Arbeit sein, das heißt, das Bestreben, die Jugend vor allem und darüber hinaus unser Volk mit einem neuen Geist zu erfüllen.

Wir werden diesem Gesetz heute unsere Zustimmung geben, allerdings erwarten wir, daß antifaschistischer Geist bei der Durchführung herrscht, denn da wir uns entschlossen haben, etwas zu tun, dann soll es jetzt hundertprozentig getan werden. Es soll die ganze Literatur getroffen werden, die irgendwie faschistisches oder kriegstreiberisches Schrifttum ist.

Der § 4, Abs. (1), soll die Möglichkeit geben, einzelne Exemplare auszunehmen. Ich meine, daß wir hier nicht vielleicht zu engherzig sein sollen. Es soll nicht auf einige Exemplare ankommen; für die Nationalbibliothek oder für andere wissenschaftliche Institute soll die Norm nicht auf zwei Exemplare beschränkt sein, außerdem sollen vor allem Exemplare auch jenen Journalisten zur Ver-

fügung stehen, die bereit sind, Material aus diesen Schriften für die notwendige Gegenpropaganda zu entnehmen, also Argumente aus diesem Schrifttum dazu zu verwenden, um gegen jedwede Kriegstreiberei und faschistische Propaganda wirksam Stellung zu nehmen.

Wir erwarten, daß unsere Anregungen aufgenommen werden und daß vor allem dieses Problem in Angriff genommen und so gelöst wird, daß man damit der richtigen Jugendziehung und der antifaschistischen Gesinnung unserer Bevölkerung einen Dienst erweist. (Starker Beifall bei den Sozialisten.)

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

**Punkt neun** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1946, betreffend des **Verwaltergesetz**.

Berichterstatter **Leissing**: Hohes Haus! Als sich nach den Tagen der Befreiung im April des vorigen Jahres herausstellte, daß eine große Anzahl von Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben von den Inhabern, beziehungsweise verantwortlichen Leitern verlassen waren, mußte sofort ein Ausweg gefunden werden, der, wenn auch zunächst provisorisch, die Verantwortlichkeiten für diese verwaisten Betriebe festlegte. Man griff zu dem Mittel, sogenannte „öffentliche Verwalter“ einzusetzen.

Das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 9, schuf in diesen Belangen die erste Rechtsgrundlage. Dieses Gesetz blieb unbeanstandet bis zum 18. Dezember 1945. Der Alliierte Rat erhob dann Einspruch. Er gab zu verstehen, daß er mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden sei und den alliierten Mächten ein erhöhter Einfluß auf die Gestaltung der ganzen Vermögenssicherung einzuräumen sei. Das zuständige Ministerium hat sofort versucht, im Wege von Verhandlungen mit den alliierten Mächten ein Einverständnis bezüglich der Neugestaltung des Gesetzes herbeizuführen. Die eifrigst geführten Verhandlungen blieben aber ohne Erfolg. Der Entschluß, das Gesetz außer Kraft zu setzen, bestand weiter. Die Regierung sah sich nunmehr vor der Gefahr, daß ein Exlex-Zustand in einer Sache eintritt, der im Hinblick auf die großen Vermögenswerte, um die es sich handelt, nicht vertretbar gewesen wäre.

So kam es zu einem neuen Gesetzesentwurf, der am 1. Februar 1946 dem Nationalrat vorgelegt und dessen Fassung nach längerer Debatte zum Beschluß erhoben wurde. Es war von vornherein klar, daß dieses neue Gesetz, das unter dem Druck eines gesetzlosen Zustandes geboren wurde, nur provisoris-

chen Charakter haben konnte. Am 20. März 1946 hat nun der Nationalrat nach eingehender Beratung endgültig ein Verwaltergesetz beschlossen, das, gestützt auf die gemachten reichen Erfahrungen, berechnete Hoffnungen zur Lösung des schwierigen Problems vermittelt.

Der Umstand, daß in dem neuen Gesetz die von den alliierten Mächten geltend gemachten Rechte dieser Mächte und ihrer Staatsangehörigen Berücksichtigung finden, rechtfertigt die Erwartung, daß das neue Verwaltergesetz nunmehr im ganzen Bundesgebiet zur Anwendung kommen werde und daß auf diese Weise in ganz Österreich eine gleichartige Vermögenssicherung an Stelle der bisher durchaus ungleichen Praxis treten werde. An sich ist es nicht günstig, wenn eine Materie innerhalb eines Jahres dreimal neu geregelt werden muß. Andererseits aber ist das neue Verwaltergesetz in seinem Aufbau übersichtlicher und klarer als seine Vorgänger.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung das neue Verwaltergesetz einer eingehenden Beratung unterzogen.

Nach längerer Diskussion über § 1, Abs. (2), § 6, Abs. (2), §§ 17 und 23 wurde nach erhaltener Aufklärung durch den anwesenden Herrn Minister mit Ausnahme des § 17 eine einhellige Auffassung über die Gesetzesvorlage festgestellt.

Gegen § 17 wurden seitens der Sozialistischen Fraktion Bedenken erhoben, da es notwendig erscheine, im Falle einer Abberufung die „sonstigen Gründe“ einer näheren Begriffsbestimmung zu unterziehen. Hiezu ist folgendes zu sagen: Daß es neben fachlichen und moralischen Gründen auch noch sonstige Gründe für die Abberufung gibt, beweist am besten § 16, der noch drei weitere Voraussetzungen, wie Staatsbürgerschaft, Mindestalter, politische Unbedenklichkeit, verlangt. In einer gesunden Demokratie bieten die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und ihre ständige Kontrolle durch das Parlament eine Gewähr dafür, daß unter „sonstigen Gründen“ keine anderen verstanden werden können, als sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt.

Die Berufsvertretungen sollen ferner nicht nur bei der Bestellung des Verwalters, sondern auch bei der Abberufung gehört werden. Der Herr Minister sicherte zu, diesen Wünschen in einer Dienstweisung weitestgehend zu entsprechen.

Bei § 23 machten im besonderen die Vertreter aus der Provinz geltend, daß die Frage, ob für ein Unternehmen ein öffentlicher Verwalter bestellt werden soll, von den lokalen

Faktoren, die die Verhältnisse unmittelbar kennen, besser beurteilt werden könne als von Wien aus, wo man auf Berichte seitens der Landeshauptmannschaften, der Wirtschafts- und Arbeiterkammern angewiesen sei. Auch die Person des Verwalters wird im Bereiche einer Landeshauptmannschaft leichter zu bestellen sein als von Wien aus. Man müsse trachten, daß man als Verwalter absolut verlässliche, mit dem Betrieb und seiner Einrichtung und mit der Landeswirtschaft vertraute Leute finde und nicht vollständig ortsfremde Persönlichkeiten mit diesen so überaus wichtigen Agenden beauftrage. Zentralistische Bestrebungen seien hier fehl am Platze. Der Herr Bundesminister hat dahingehend aufgeklärt, daß öffentliche Verwalter nur für Großbetriebe und im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden und Berufsvertretungen direkt vom Bundesministerium bestellt würden. In allen übrigen Fällen, also Klein- und Mittelbetriebe, werden nach dem Gesetz die Aufgaben der Befugnisse den nachgeordneten Behörden übertragen.

Auf Grund meiner Ausführungen stelle ich daher den Antrag:

„Der Bundesrat wolle beschließen, gegen das vom Nationalrat am 20. März 1946 beschlossene Verwaltergesetz keinen Einspruch zu erheben.“

Bundesrat Mantler: Für die Wirksamkeit eines Gesetzes ist nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Geist maßgebend, in dem das Gesetz durchgeführt wird. Gerade bei dem früheren Punkt unserer Tagesordnung haben wir ja Gelegenheit gehabt, zu hören, daß es nicht auf allen Gebieten so ist, wie wir es wünschen, weil vielfach eben noch ein anderer Geist vorherrscht. Das betrifft nicht nur die Jugend, sondern auch andere Kreise. Wir haben also keineswegs die sichere Gewähr, daß einzelne Bestimmungen des Gesetzes überall so durchgeführt werden, wie es der Gesetzgeber wünscht, insbesondere wenn die Durchführung nicht von einer einzigen Stelle abhängt, sondern wenn, wie es dieses Gesetz vorsieht, nachgeordnete Organe und Behörden mit der Durchführung betraut werden können. Wie weit dies gehen kann, ist aus diesem Gesetz hier nicht ersichtlich. Es sollen die Landeshauptmannschaften die Beauftragten oder auch im weiteren Verfolg die untergeordneten Organe sein, aber je weiter der Kreis gezogen ist, um so ärger müssen auch die Befürchtungen sein, die an Bestimmungen geknüpft werden müssen, wie der § 17 eine enthält. Es wurde zugesichert, daß die Berufsvereinigungen bei den Bestellungen und Abberufungen gehört werden sollen. Diese Bestimmung wurde nun

bezüglich der Bestellungen in die Vorlage aufgenommen, bezüglich der Abberufungen aber nicht. Die Berufsvertretungen sollen nach der Vorlage lediglich bei der Auflösung von öffentlichen Verwaltungen, die im § 18 vorgesehen ist, gehört werden.

Wir haben aus diesem Grunde diesem Gesetz gestern unsere Zustimmung versagen müssen. Der Herr Bundesminister für Vermögenssicherung hat aber mitgeteilt, daß er bereit wäre, hier eine Erklärung, die auch als Weisung an die nachgeordneten Behörden ergehen soll, dahin abzugeben, daß Einschränkungen dieses sonst unbeschränkten Abberufungsrechtes erfolgen sollen. Diese Erklärung hat mir der Herr Bundesminister persönlich abgegeben. Eine offizielle Erklärung ist hier im Hause bisher nicht erfolgt, wir müßten also, wenn wir den gestern eingenommenen Standpunkt revidieren sollen, diese Erklärung hier noch zur Kenntnis erhalten.

Das Gesetz sagt, daß Auflösungen von öffentlichen Verwaltungen durch Verordnung bestimmt werden können. Im § 18 wird auch darauf verwiesen und angeführt, daß diese Auflösungen nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen erfolgen sollen. Ich möchte in diesem Zusammenhange nur ganz kurz darauf hinweisen, daß das Gesetz über öffentliche Verwalter, als es seinerzeit erlassen wurde, unter der Arbeiterschaft außerordentlich begrüßt worden ist, da es dazu dient, Vermögensschaften, Betriebe, Unternehmungen zu sichern. Die Arbeiterschaft hat gerade bei diesen Unternehmungen, die herrenlos geworden sind, weil sie Nationalsozialisten gehört haben, die es vorzogen, zu fliehen, anstatt auf ihren Posten zu bleiben, nicht nur alles darangesetzt, die Produktion in Gang zu halten und die Rohstoffe zu besorgen, so daß die Arbeit, soweit es die Möglichkeit zuließ, fortgeführt werden konnte, sondern sie hat sich auch bemüht, dort die Funktion des Unternehmers zu ersetzen. Diese Arbeiterschaft hat an dieses Gesetz große Hoffnungen geknüpft, insofern, daß bei der künftigen Planung, beim Neuaufbau unserer Wirtschaft auch darauf Rücksicht genommen werde. Es ist sicher, daß die Betriebe, die unter öffentlicher Verwaltung stehen, für eine künftige Vergesellschaftung, Verstaatlichung oder Kommunalisierung usw. nicht allein in Frage kommen und daß die öffentliche Verwaltung allein kein Grund ist, einen solchen Betrieb der Verstaatlichung zuzuführen. Das kommt nicht in Betracht. Aber daß diese Betriebe dadurch, daß sie derzeit herrenlos sind, eine gewisse Voraussetzung dafür geben, steht ohne Zweifel fest. Deswegen hängt auch die Arbeiterschaft zum großen Teil mit ihrem in-

neren Gefühl an diesem Gesetz, und das hat sich auch gezeigt, als dem früheren provisorischen Gesetz die Alliierten ihre Zustimmung versagt haben. Wir begrüßen es, daß durch dieses Gesetz die Verfügung über diese Werte der österreichischen Regierung dem österreichischen Volk wieder überantwortet wird, und wir wünschen, daß sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf ganz Österreich erstrecken soll. Denn das alte Gesetz wurde praktisch außerhalb Niederösterreichs und Wiens kaum angewendet; es bestanden überall andere Vorschriften seitens der Militärregierungen. Es ist daher nur zu wünschen, daß dieses Gesetz jetzt eine einheitliche Handhabung der öffentlichen Verwaltung im ganzen Bundesgebiet herbeiführt.

Wir sind also für dieses Gesetz, wenn wir seitens der Regierung und seitens des zuständigen Ministers eine befriedigende Erklärung darüber erhalten können, wie in den Fällen der Abberufung nach § 17 vorgegangen wird.

**Vorsitzender-Stellvertreter Rehl:** Wie mir mitgeteilt wurde, mußte der Herr Minister dienstlich weggehen und hat Herrn Sektionschef Dr. Gleich beauftragt, die vom Referenten, beziehungsweise von den Rednern gewünschte Erklärung des Herrn Ministers abzugeben.

**Sektionschef Dr. Gleich:** Hohes Haus! Der Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat mich beauftragt, in seinem Namen folgende Erklärung abzugeben:

Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ist bereit, auch bei Abberufungen von öffentlichen Verwaltern gemäß § 17 des Verwaltergesetzes 1946, wenn möglich, die Stellungnahme der Kammern einzuholen und im Falle der Delegation die nachgeordneten Behörden mit Erlaß anzuweisen, in gleicher Weise vorzugehen.

**Vorsitzender-Stellvertreter Rehl:** Sie haben die Erklärung des Herrn Ministers gehört, und ich stelle die Frage, ob sie genügt.

**Bundesrat Slavik:** Wir sind nicht hundertprozentig zufrieden, aber wir setzen den guten Willen voraus, daß man dieses „wenn möglich“ nicht allzu weit auslegt. Ich erwarte auch, daß die Erklärung des Herrn Bundesministers so ausgelegt wird, daß in dem Fall, wo durch einen augenblicklichen Zwang — was ja des öfteren vorkommen kann und auch manchmal schon vorgekommen sein soll — eine Abberufung in einer ganz abnormal kurzen Zeit durchgeführt werden soll, auf jeden Fall die Arbeiterkammer und die Handelskammer vorher zu Rate gezogen und

ihnen die Akten vorgelegt werden. Unter dieser Voraussetzung stimmen wir dem Gesetze zu.

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters beschließt der Bundesrat, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

**Punkt zehn** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1946 über die **3. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle**.

**Berichterstatter Holzfeind:** Hohes Haus! Das uns vorliegende, vom Nationalrat beschlossene Verfassungsgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 13. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 41/1946 (3. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle), behandelt im Artikel 1 eine Verlängerung der Anwendung dieses Gesetzes. Im § 11 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes war bestimmt, daß der Dienstnehmer von den Maßnahmen dieses Gesetzes, das heißt Entlassungen und Kündigungen von unter das Verbotsgesetz fallenden Personen vorzunehmen, nur binnen einer Frist von sechs Wochen Gebrauch machen kann. In der Novelle des Wirtschaftssäuberungsgesetzes wurde dieser Termin bis 28. Februar 1946 verlängert. Um nun auch in den Ländern die Durchführung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes zu gewährleisten, sieht das vorliegende Gesetz vor, daß der Dienstgeber bis 31. Juli 1946 von den im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen — also Entlassungen oder Kündigungen — Gebrauch machen kann.

Im Artikel 2 wird Klarheit geschaffen über Fristen und Termine, die sich aus den bisherigen Novellen ergeben. Gegenüber der Regierungsvorlage wurde der Artikel 3 eingefügt, durch den das Ministerium für soziale Verwaltung ermächtigt wird, das Wirtschaftssäuberungsgesetz mit den bisher erschienenen Novellen zu ergänzen und als Wirtschaftssäuberungsgesetz 1946 mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

Ich möchte das Ministerium für soziale Verwaltung ersuchen, von dieser Ermächtigung ehestens Gebrauch zu machen, damit durch diese Verlautbarung ein geschlossener, einheitlicher und klarer Gesetzestext vorliegt, was aus praktischen Gründen notwendig erscheint.

Ich beantrage, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, dessen Fassung dem Hohen Bundesrat in 73 der Beilagen vorliegt, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1946, betreffend ein Bundesgesetz über Abtretungen von Bezügen und Pfandrechte an Bezügen gegenüber der Republik Österreich.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz hat die Regelung von Abtretungen von Bezügen und Pfandrechten gegenüber der Republik Österreich zum Gegenstand. Grundsätzlich steht die Republik Österreich auf dem Standpunkt, daß sie keineswegs Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches ist. Es sind hier aber besondere Fälle zu berücksichtigen: Aus der Zeit vor dem 27. April 1945 liegen noch Abtretungen und Zahlungsverbote vor, die aus der Verwaltung Österreichs durch die deutschen Behörden stammende Forderungen gegen das Deutsche Reich, die früheren österreichischen Gaue, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw. zum Gegenstand haben. Für diese Fälle soll durch das Gesetz die Regelung getroffen werden, daß dann, wenn diese Bediensteten durch das Beamten-Überleitungsgesetz zu österreichischen Beamten geworden sind, diese Abtretungen und Pfandrechte aufrechtbleiben und praktisch denselben Rang behalten, den sie seinerzeit gehabt haben.

Das Gesetz wurde gestern im Ausschuß behandelt und als durchaus entsprechend befunden. Ich stelle daher namens des Aus-

schusses den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Vorsitzender - Stellvertreter Rehr: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Bundesregierung hat gebeten, daß der Bundesrat zwei Vorlagen, die morgen vom Nationalrat beraten werden, wegen ihrer großen Dringlichkeit noch diese Woche verabschiedet. Es sind dies der Staatsvertrag mit der UNRRA sowie ein Gesetz über die Schaffung einer Österreichischen Befreiungsmedaille.

Die Beschlüsse des Nationalrates über die beiden Vorlagen werde ich sofort nach ihrem Eintreffen den zuständigen Ausschüssen zuweisen, und zwar den Beschluß des Nationalrates bezüglich der Schaffung einer Österreichischen Befreiungsmedaille dem Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, den Beschluß über den Staatsvertrag mit der UNRRA dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Ich bitte daher die Obmänner, die beiden Ausschüsse für 12 Uhr einzuberufen.

Der Rechtsausschuß wird im Lokal IV, der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten im Lokal V tagen.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Freitag, den 12. April, 14 Uhr, ein.

**Schluß der Sitzung: 19 Uhr 15 Minuten.**